

1:

*Oliver Limberg
Keplerstrasse 20
40699 Erkrath*

 02104 - 48033
18.01.2017

Oliver Limberg*40699 Erkrath*Keplerstraße 20

Der Landrat

Kreis Mettmann

Kreistagsbüro

Düsseldorfer Str. 26

40822 Mettmann

**Änderungen für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen
im Kreis Mettmann**

57/008/2016 / Beschluss vom 19. Dezember 2016

Hier:

Antrag gem. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann

Sehr geehrter Herr Landrat,

sehr geehrte Damen und Herren des Kreistages,

Ich beantrage:

Die obenstehende Thematik erneut auf die Tagesordnung des Kreistages zu setzen und
zu beschließen:

Der Kreis der Berechtigten, die den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen nutzen dürfen, wird auf den alten Stand -vor der Beschlussfassung im 19. Dezember 2016- zurückgesetzt. Der genannte Beschluss wird in diesem Punkt aufgehoben.

2:

Hilfsweise:

Die Beschränkung der Nutzungsberechtigten aufzuheben, sofern auf diese ein steuerbefreites KFZ zugelassen ist.

Zusätzlich:

Eine Härtefallklausel einzuführen, für Menschen mit Schwerstbehinderungen, z.B. mit dem Merkmal H für hilflos oder B (auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises) = auf eine Betreuungsperson angewiesen.

Antragsbegründung

Zwar handelt es sich hier um freiwillige Leistung des Kreises, doch muss bei der Verteilung auch dieser Gelder und Leistungen ein Maßstab angelegt werden, der rechtsstaatlichen Vorgaben und insbesondere verfassungsrechtlichen Grundlagen entspricht. (Art. 3 GG und Willkürverbot)

Insofern geht die Begründung fehl, die Kreisverwaltung solle durch die Begrenzung der Nutzungsberechtigten entlastet werden.

Das Inkasso zum Eigenanteil wurde auf die Fahrdienste übertragen und die Verwaltung dadurch schon deutlich entlastet.

Durch Ihre Beschlussfassung wird die Kreisverwaltung auf Jahre erheblich mehrbelastet, da sie mit dem Beschwerdemanagement zurzeit überlastet ist und die noch zu erlassenden Ablehnungsbescheide im Klagewege arbeitsintensiv begleitet werden müssen.

Falls der Kreistag der Auffassung ist, Schwerstbehinderte haben keine Lobby und man könne daher auf deren Kosten Einsparungen vornehmen, geht diese Annahme fehl.

3:

Die meisten –nunmehr– Nichtberechtigten werden einen Antrag stellen und gegen die Ablehnungsbescheide klagen. An dieser Stelle sei mir erlaubt darauf hinzuweisen, dass auch Kreistagsbeschlüsse als Rechtsgrundlage staatlicher Leistungsverwaltung der Kontrolle der Gerichte unterliegen und die Rechtmäßigkeit des Beschlusses mit höherrangigem Recht nicht vereinbar ist. (Art. 3 Abs. 1 bis 3, Willkürverbot)

Bei dem Willkürverbot handelt es sich um das Verbot für alle staatlichen Gewalten, Menschen willkürlich zu behandeln, welche dem Recht unterworfen sind. Dies bedeutet, dass es dem Kreistag nicht gestattet ist, seine Entscheidungen willkürlich zu treffen, sondern an höherstehende Gesetze gebunden ist.

Seine Grundlagen erhält das Willkürverbot aus dem allgemeinen Gleichheitssatz und aus Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 GG, Art. 2 GG sowie aus Art. 3 GG. Gemäß diesen Artikeln sind alle Menschen gleich und demzufolge müssen sie auch gleich behandelt werden. Dies führt dazu, dass keine sachfremden Überlegungen in eine Entscheidung einfließen dürfen, woraus das Willkürverbot resultiert.

Gerade solche sachfremden Überlegungen und Entscheidungen finden sich in den Protokollen zur Beschlussfassung **und im gefassten Beschluss selbst.**

Nur exemplarisch:

- Entlastung der Verwaltung, ohne jeden Bezug zum Nutzerkreis
- Beschränkung des Nutzerkreises auf Merkmal aG im Schwerbehindertenausweis
- Steuerbefreites Fahrzeug als K.O. – Kriterium zur Berechtigung
- Keine Härte- oder Ausgleichsklausel, die es der Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen gestatten würde, auf besondere Härtefälle oder Belange angemessen zu reagieren

Die nunmehr Nichtberechtigten, die oft auf Grund Ihrer Behinderung finanziell schlecht gestellt sind, werden nun erheblich mehrbelastet. Das führt dazu, dass in einem Topf des

4.

des Kreises gespart wird, aber bei den Sozialausgaben in anderen Staatlichen Kassen Mehrbelastungen auftreten. Der damit verbundene Verwaltungsmehraufwand geht zu Lasten des Steuerzahlers.

Weiterhin werden weite Teile von schwerbehinderten Menschen vom sozialen Leben ausgenommen, da sie sich einen normalen Fahrdienst nicht leisten können und öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können, bzw. diese im ländlichen Raum nicht zur Verfügung stehen oder für Rollstuhlfahrer nicht erreichbar oder nutzbar sind.

Normale Taxis weigern sich, Rollstuhlfahrer mitzunehmen, wenn diese sich nicht selbst umsetzen können.

Die Neuregelung, dass Personen, auf die ein steuerbefreites KFZ zugelassen ist, vom Nutzerkreis ausschließt, halte ich für rechtlich unverhältnismäßig, da es keine Härtefallregelung oder Ausnahme gibt.

Zwar ist auf meinen Namen ein steuerbegünstigtes KFZ zugelassen, doch verfüge ich auch über **die Merkmale H für hilflos und B für: Auf Begleitperson angewiesen**. Ich bin selbst nicht in der Lage, das (oder ein anderes) KFZ zu führen und bin daher zur Teilnahme am öffentlichen Leben auf den Fahrdienst angewiesen. Meine Frau ist die einzige Berechtigte, das KFZ zu führen (Versicherungsbedingungen) und ist dazu manchmal zeitlich und momentan durch eine OP gesundheitlich nicht in der Lage.

Die Steuerbefreiung für KFZ ist Bundes- und Landesrecht und dient der finanziellen Entlastung der Schwerstbehinderten. Der Beschluss des Kreistages konterkariert diese Begünstigung und verstößt damit erneut gegen höherrangiges Recht.

Weiterhin rüge ich die formelle Richtigkeit des Zustandekommens des Beschlusses, da weder Anhörungen von Verbänden, Beteiligungen der Behindertenbeauftragten der Mitgliedskommunen und anderer Personen stattgefunden haben. Um das Schreiben nicht zu überfrachten, erspare ich mir zunächst hierzu weitere Ausführungen, die bleiben einem möglichen Gerichtsverfahren vorbehalten.

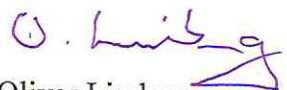
5:

Ich möchte Sie höflichst bitten, um unnötige Klageverfahren zu vermeiden, **und um Menschen, deren Leben durch deren Behinderung ohnehin dominiert und schwerst belastet wird, zu helfen**, eine Nachbesserung des Beschlusses herbeizuführen.

Sie können hier Ihren aktiven Beitrag leisten, dass nicht noch mehr Menschen zu Radikalparteien abdriften.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Limberg

☒ **Beschluss**
☐ **Wahl**
☐ **Kenntnisnahme**
Vorlagen Nr. 57/008/2016
öffentlich

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Hirsens, Michael Schäfer, Frank	Datum: 17.10.2016 Az.: 57-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	14.11.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	08.12.2016	Vorberatung
Kreistag	19.12.2016	Beschluss

Änderungen für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Richtlinie des Kreises Mettmann über den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen wird mit Wirkung ab dem 01.01.2017 zugestimmt.

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Hirsens, Michael Schäfer, Frank	Datum: 17.10.2016 Az.: 57-1
--	--------------------------------

Änderungen für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann

Anlass der Vorlage:

Der Anlass für die Überarbeitung der Richtlinie wurde bereits in der Vorlage 57/004/2016 zur Sitzung des Gesundheitsausschusses am 05.09.2016 erläutert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die hier als **Anlage 1** beigefügte Verwaltungsvorlage Bezug genommen.

Die Vorlage wurde vom Gesundheitsausschuss an den Kreisausschuss zur weiteren Beratung verwiesen. Die Antworten der Verwaltung auf die in der letzten Sitzung des Gesundheitsausschusses gestellten Fragen wurden der Niederschrift sowie hier nochmals im **Anhang der Anlage 1** beigefügt.

Im Kreisausschuss am 26.09.2016 wurde dieser Tagesordnungspunkt auf Vorschlag der Verwaltung mit dem Ziel abgesetzt, nach Einholung von Stellungnahmen der Behindertenvertretungen die Beratungen im 4. Quartal 2016 erneut aufzunehmen.

Sachverhaltsdarstellung:

I.

Am 27.09.2016 wurden die Behindertenbeauftragten bzw. Behindertenkoordinatoren in allen kreisangehörigen Städten in ihrer Funktion als Multiplikatoren zu den örtlichen Behindertenverbänden und –organisationen unter Beifügung aller Unterlagen (Vorlage 57/004/2016 nebst Anlagen) informiert, um Ihnen Gelegenheit zu geben, zur beabsichtigten Neufassung der Richtlinie Stellung zu nehmen. Neben den bereits kurz zuvor eingegangenen Stellungnahmen der Behindertenbeauftragten der Stadt Erkrath und des Vorsitzenden des Behindertenbeirats der Stadt Hilden ging daraufhin noch die Stellungnahme des Koordinators für Behindertenangelegenheiten der Stadt Ratingen ein. Darüber hinaus hat der DRK-Ortsverein Ratingen e.V. Stellung genommen.

Zum Thema der Beförderungsdienste für Menschen mit Behinderung hatte quasi parallel der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT) bei seinen Mitgliedern eine Umfrage durchgeführt, deren Ergebnis den Mitgliedskörperschaften am 06.09.2016 bekanntgemacht wurde, hier als **Anlage 2** tabellarisch zusammengefasst. Die Auswertung bestätigt, dass eine an das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) geknüpfte Fahrdienstberechtigung eine verbreitete und angemessene Voraussetzung darstellt, andererseits werden dort unterschiedliche, durchaus erhebliche Beschränkungen sichtbar, auf die im Kreis Mettmann bisher verzichtet wurde und auch zukünftig verzichten werden sollte, u.a. hier unverändert weiterhin:

- Keine Begrenzung auf das Kreisgebiet und/oder auf die unmittelbaren Nachbarstädte
- Keine Einkommens- und Vermögensüberprüfung
- Kein längerer zeitlicher Vorlauf für Anmeldung, Prüfung und Bewilligung zur Nutzung

Darüber hinaus zeigt der Vergleich:

- Mit 300 km/Monat steht der Kreis Mettmann beim monatlichen Kontingent derzeit an der Spitze der Streckenberechtigung. Auch nach der beabsichtigten Änderung (700 km/Quartal) wäre an der Spitze nur das Kontingent des (Flächen-)Kreises Kleve ähnlich (270 km/Monat), wobei die Kilometerbegrenzung des Kreises Mettmann aber vorteilhaft für die Teilnehmer im Quartal flexibel nutzbar wäre.

- Dort, wo keine Einkommensprüfung vorgenommen wird, ist – soweit vergleichbar – eine Eigenbeteiligung üblich und höher als die hier beabsichtigte, maßvolle Anhebung nach 13 Jahren auf 0,30 €/km.

Insgesamt erreicht der hierfür bereitgestellte, finanzielle Aufwand bei keiner anderen Mitgliedskörperschaft des Landkreistages die hier netto (Aufwand abzgl. Ertrag) verausgabte Größenordnung.

II.

Die oben unter I. genannten Stellungnahmen zur beabsichtigten Neufassung der Richtlinie über den vom Kreis Mettmann bezuschussten Beförderungsdienst lassen sich, soweit sie deren Inhalte kritisch bewerten, thematisch wie folgt zusammenfassen (**Anlage 4: Schriftverkehr**):

► *Ausweitung des teilnahmeberechtigten Personenkreises über das Merkzeichen aG hinaus im Sinne der bisherigen Regelung oder darüber hinaus für Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Menschen mit geistiger Behinderung, Rheumakranke und andere; alternativ zusätzliche Berechtigung für Inhaber des Nachteilsausgleichs/Merkzeichens „H“ (hilfflos)*

Die Verwaltung hält eine Erweiterung der Leistungsberechtigung über Inhaber des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) hinaus nicht für sachgerecht.

Hierzu wurde bereits grundsätzlich in der letzten Sitzung des Gesundheitsausschusses Stellung genommen. Der Beförderungsdienst des Kreises richtete sich von Anfang an, derzeit und geplant auch zukünftig an Schwerbehinderte, die in ihrer Bewegungsfähigkeit außergewöhnlich stark eingeschränkt sind und deshalb in vielen Fällen nach Art ihrer Behinderung auf den Transport mit besonders ausgestatteten Fahrzeugen angewiesen sind. Dazu zählen die anderen Personenkreise generell nicht.

Nach dem Entwurf des Bundesteilhabegesetzes soll zum 01.01.2017 ohnehin ein erweitertes Verständnis für eine außergewöhnliche Gehbehinderung gelten (Art. 2, § 146 Abs. 3 SGB IX im Entwurf, Bundestagsdrucksache 18/9522 vom 05.09.2016):

„Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.“

Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist dabei auf eine erweiternde Anpassung nach der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation.

Aufgrund der vorliegenden, amtsärztlichen Begutachtungen im Rahmen der versorgungsrechtlichen Feststellungsverfahren unter Berücksichtigung aktueller Befunde der behandelnden

den Ärzten und Kliniken wäre die bisherige, ggf. zusätzlich einzuholende amtsärztliche Expertise zur Frage der Fahrdienstberechtigung entbehrlich.

Die Umfrage des LKT (**Anlage 2**) macht darüber hinaus deutlich, dass es sich bei dem Merkzeichen aG bereits jetzt überregional um einen anerkannten Gradmesser für die Teilnahmeberechtigung an einem solchen Beförderungsdienst handelt.

Letztlich bleibt anzumerken, dass insb. eine Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises auf Inhaber des Merkzeichens „H“ dann auch Menschen mit einer Behinderung umfasst, deren Teilhabe andersartig betroffen ist, z.B. Kinder und Jugendliche mit Diabetes Mellitus, tiefgreifenden Entwicklungsstörungen oder als Dialysepatienten sowie Personen mit schwerwiegenden Anfallsleiden. Insgesamt würde dies die bisherige Zielrichtung des Beförderungsfahrdienstes mit entsprechenden finanziellen Folgen erheblich ausweiten und die Zahl der potentiell Nutzungsberechtigten möglicherweise verdoppeln (Stand 30.06.2016: 3.341 Personen im Kreis Mettmann mit Merkzeichen „H“).

► *Kein Ausschluss von Personen, die eine Kfz-Steuerbegünstigung/-befreiung in Anspruch nehmen*

Hier geht es darum, eine bereits mit unmittelbarem Bezug zur Mobilität gewährte öffentliche Förderung bei einer freiwilligen Leistung des Kreises zu berücksichtigen. Als weiterer Vorteil können steuerbegünstigte/-befreite Fahrzeuge auch von Dritten, z.B. Angehörigen, genutzt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist in diesen Fällen der Bedarf betroffener Personengruppen ausreichend gedeckt und gefördert.

Nach dem interkommunalen Vergleich des LKT genügt in vielen anderen Kommunen als Einschränkung schon ein eigenes bzw. ein zum Haushalt gehöriges Kfz, da dies unabhängig von der steuerlichen Anerkennung einem vergleichbaren Bedarf am Beförderungsdienst entgegensteht. Die hier geplante Richtlinie 2017 verlangt jedoch darüber hinaus einen staatlichen, finanziellen Ausgleich durch eine steuerliche Begünstigung.

► *Beibehaltung der bisherigen Kilometerbegrenzung (300 km/Monat)*

Auch zu diesem Punkt zeigt der erweiterte, kommunale Vergleich des LKT, dass der Kreis Mettmann mit der geplanten Begrenzung auf 700 km im Quartal weiterhin eine Spitzenposition einnehmen würde. Die im Vergleich zur bisherigen, starren Monatsregelung geplante Flexibilität über einen Zeitraum von 3 Monaten sorgt ferner dafür, dass den Leistungsberechtigten ein weit größerer, zeitlicher Freiraum für ihre Fahrten zusteht, wodurch in den vielen Fällen Einschränkungen kompensiert werden können.

Eine aktuelle Auswertung des lfd. Jahres weist zudem darauf hin, dass nur wenige Teilnehmer das bestehende Kilometerkontingent ausschöpfen.

► *Keine Anrechnung der Leerfahrten vom Sitz des Fahrdienstträgers zum Wohnort des Fahrdienstberechtigten, alternativ An- und Abfahrtpauschale, insb. wenn kein Fahrdienst am Wohnort ansässig ist, zurzeit in Erkrath, Haan und Langenfeld*

Die in diesen Städten wohnhaften Teilnehmer werden von Fahrdiensten aus anderen Städten versorgt. Die Verwaltung hat keinen Einfluss auf die örtliche Verteilung der Fahrdienste. Die Situation ist vergleichbar mit großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten, in denen auch nicht in jedem Ortsteil Anbieter Standorte vorhalten, so dass unterschiedlich lange Anfahrtstrecken anfallen. Eine ähnliche Situation besteht auch, wenn ein ortsansässiger Fahrdienst ein speziell ausgestattetes Fahrzeug nicht vorhält oder aufgrund Auslastung zu dem gewünschten Zeitpunkt am Ort kein Fahrzeug zur Verfügung steht, so dass ggf. ortsferne Fahrdienste beauftragt werden.

Nach dem aktuellen Stand der Nutzer dieser 3 Städte könnte dies insgesamt ca. 30 bis 60 Teilnehmer/innen betreffen (aber nur, wenn das Kontingent dadurch überhaupt vorzeitig aufgebraucht wäre). In den meisten Fällen würde auch hier die geplante, zeitliche Flexibilität der Fahrtenplanung und Fahrtennutzung Härten vermeiden. Auf der anderen Seite soll die beabsichtigte Regelung eine möglichst wirtschaftliche Auswahl des jeweils beauftragten, geeigneten

ten Fahrdienstes begünstigen. Für dennoch verbleibende Einzelfälle wurde die Härtefallklausel in Nr. 4.b. des Richtlinienentwurfes 2017 vorsorglich um eine solche Fallkonstellation aktualisiert.

► *Unmittelbare Abrechnung des Eigenanteils zwischen Fahrdienstteilnehmer und Fahrdienst*

Wie bereits in der letzten Vorlage (**Anlage 1**) erläutert, führt die bisherige Vorverauslagung, Abrechnung und Beitreibung der Eigenanteile der Teilnehmer durch den Kreis in mehreren Aufgabenbereichen und Stellen der Verwaltung zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, der zukünftig vermieden werden soll. Die geplante unmittelbare Abrechnung (bar oder auf Rechnung) ist – wie bei jeder Bahn-, Bus- oder Taxinutzung – angemessen. Soweit einzelne, teilnehmende Personen aufgrund ihrer Gebrechlichkeit eine Bezahlung des Eigenanteils nur erschwert selbst handhaben können, kann dies entweder durch bereits gerichtlich bestellte Betreuungspersonen oder im Einzelfall durch bevollmächtigte Hilfs- oder Begleitpersonen leicht und praktikabel sichergestellt werden. Der Aufwand für die Bezahlung ist im Übrigen nicht höher als der für die Bezahlvorgänge, die anlässlich des Beförderungszwecks anfallen, z.B. am Ort des Einkaufs oder am Ort der besuchten Kultur- oder Sportveranstaltung. Dies bestätigen auch regelmäßig eingehende Bitten von Nutzern an die hier die Eigenanteile abrechnende Stelle auf eine jeweils sofortige Abrechnung (anstatt quartalsweise), um über die Gesamthöhe nicht im Unklaren zu sein und vorsorglich dafür über längere Zeit Geld zurücklegen zu müssen.

Ein im Vergleich zum bisherigen Verfahren neuer Aufwand für die Fahrdienste entsteht durch die Aus- und Abrechnung des jeweiligen Eigenanteils (Kilometer x 0,30 €) mit ihren Nutzern. Soweit sich dies als zusätzlicher, betrieblicher Aufwand für den Beförderungsdienst tatsächlich messbar niederschlagen sollte, könnte dies im Rahmen der Kilometerpauschale Berücksichtigung finden.

► *Gewünschte Erhöhung der Km-Pauschale für die Fahrdienstbetreiber. Der Behindertenbeirat der Stadt Hilden empfiehlt zudem, wirtschaftliche Anreize zu schaffen, um neue Beförderungsdienste im Kreisgebiet anzusiedeln*

Wie bisher ist die Höhe der jeweils geltenden Fahrdienstvergütung je Kilometer nicht in der Richtlinie festgeschrieben, sondern von der Verwaltung mit den Fahrdiensten im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel zu vereinbaren (vgl. Richtlinie 2003: Nr. 7, Satz 1 und Richtlinienentwurf 2017: Nr. 5, Satz 2).

Die Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel, um die Anzahl der Fahrdienste im Kreisgebiet möglichst zu vergrößern, liegt außerhalb der hier zur Beschlussfassung anhängigen Fragestellung über eine Neufassung der Richtlinie zur individuellen Nutzung. Anzumerken ist allerdings, dass Beschwerden der Teilnahmeberechtigten über ein im Einzelfall oder sogar allgemein unzureichendes Leistungsangebot dem zuständigen Amt nicht bekannt sind.

► *Begleitende Serviceangebote der Fahrdienste*

Entgegen der Besorgnis in einigen Stellungnahmen soll eine Regelung zu den begleitenden Serviceleistungen, die bisher als allgemeine Sollregelung nach individueller Möglichkeit des Fahrdienstes ausgestaltet war (Richtlinie 2003, Nr. 9), nicht fortfallen, vielmehr soll dies nun auf die Vereinbarung mit dem Fahrdienst verlagert und dort konkretisiert werden.

Lediglich klarstellend wurde dieser Punkt nun inhaltlich in die Nr. 5 des Richtlinienvorschlags 2017 aufgenommen.

III. Unabhängig von den einzelnen Voraussetzungen für die Teilnahme nach der aktuell geltenden und auch der neu geplanten Richtlinie über den Beförderungsdienst ist nochmals vorsorglich und ausdrücklich hervorzuheben, dass weitergehende, gesetzliche Ansprüche auf eine finanzielle Bezuschussung von Fahrten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII oder nach anderen Sozialgesetzen hierdurch jetzt und zukünftig nicht ausgeschlos-

sen werden, sondern im Wege der individuellen Beantragung geprüft und ggf. bewilligt werden.

Da sich die Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Richtlinie auf das 4. Quartal dieses Jahres verschoben hat, wurde zeitlich entsprechend die Übergangsfrist für die Fortgeltung der bisherigen Berechtigungsausweise in Nr. 6.b. auf den 30.06.2017 verlängert.

Die Ansätze für das Haushaltsjahr 2017 berücksichtigen die Prognose auf Grundlage der hier angestrebten Veränderungen, ebenso aber, dass Fahrten aus dem letzten Quartal 2016 erst in 2017 von den Fahrdiensten abgerechnet werden und bisherige Ausweise übergangsweise fortgelten. Erwartet wird ab 2018 eine Netto-Entlastung von über 100.000 €. Für das laufende Haushaltsjahr ergeben sich keine Änderungen.

Ein aktualisierter Entwurf der Richtlinie für die Bezuschussung der Beförderungen ab dem 01.01.2017 ist als **Anlage 3** zur Beratung und Beschlussfassung beigelegt.

Anlagen:

- Vorlage 57/004/2016 nebst Anlagen
- Übersicht: Interkommunaler Vergleich des Landkreistages 2016
- Richtlinie 2017 (aktualisierter Entwurf zur Beschlussfassung)
- Schriftverkehr

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	050101	Eingliederungshilfe, Fürsorgestelle, Sprachheilfürsorge
---------	---------------	--

Ergebnisplan	Erträge	2016	2017	2018	2019
	¹ Ansatz der Maßnahme	80.000	40.000	0	0
	² Neuer Ansatz	80.000	40.000	0	0
	Differenz	0	0	0	0
	Aufwände				
	¹ Ansatz der Maßnahme	500.000	350.000	310.000	310.000
	² Neuer Ansatz	500.000	350.000	310.000	310.000
	Differenz	0	0	0	0

Finanzplan	Einzahlungen	2016	2017	2018	2019
	¹ Ansatz der Maßnahme	80.000	40.000	0	0
	² Neuer Ansatz	80.000	40.000	0	0
	Differenz	0	0	0	0
	Auszahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme	500.000	350.000	310.000	310.000
	² Neuer Ansatz	500.000	350.000	310.000	310.000
	Differenz	0	0	0	0

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnis- plan	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon ☐ im Haushaltsplan (Zeile) ☐ durch genehmigte üpl./apl. Mittel ☐ durch Übertragung aus Vorjahr/en ☐ durch Auflösung von Rückstellungen	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt in Höhe von ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein
Finanz- plan	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon ☐ im Haushaltsplan (Zeile) ☐ durch genehmigte üpl./apl. Mittel ☐ durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung ☐ bereits berücksichtigt ☐ noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt in Höhe von ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein

Gesamtsumme (bei Investitionen):	
Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)	



Kreis Mettmann
Der Landrat

- ☒ **Beschluss**
☐ **Wahl**
☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 57/004/2016

öffentlich

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Hirsens, Michael Schäfer, Frank	Datum: 16.08.2016 Az.: 57-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	05.09.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	26.09.2016	Vorberatung
Kreistag	06.10.2016	Beschluss

Änderungen für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann

- | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | ☒ ja | ☐ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Richtlinie des Kreises Mettmann über den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen wird mit Wirkung ab dem 01.01.2017 zugestimmt.



Kreis Mettmann
Der Landrat

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Hirsens, Michael Schäfer, Frank	Datum: 16.08.2016 Az.: 57-1
--	--------------------------------

Änderungen für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann

Anlass der Vorlage:

Seit den 1970er Jahren fördert der Kreis Mettmann die Beförderung schwerbehinderter Menschen als freiwillige soziale Leistung. Die aktuelle Fassung der vom Kreistag beschlossenen Richtlinie (**Anlage: Richtlinie 2003**) gilt seit 13 Jahren und bedarf der Aktualisierung. Hauptgründe dafür sind

- die seit einigen Jahren erheblich angestiegenen Kosten (Produkt 05.01.01),
- die Klarstellung einiger nicht oder nur unzureichend geregelter Sachverhalte,
- und die Vereinfachung der verwaltungstechnischen Abwicklung bei verbesserter Überprüfbarkeit der Teilnahmeberechtigung und Nutzung.

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen der letztjährigen Haushaltsberatungen wurde von der Kreispolitik die Kostenentwicklung für diese freiwillige Leistung im Gesundheitsausschuss thematisiert und nach anderen Gestaltungsmöglichkeiten gefragt. Seitens der Verwaltung wurde daraufhin zugesichert, dies unter Federführung der in 2015 eingerichteten Finanzstrukturkommission zu prüfen.

Die hier betrachtete Richtlinie 2003 über die Finanzierung von Beförderungsleistungen für Behinderte ist im Vergleich zu anderen Kommunen äußerst großzügig gestaltet (**Anlage: Kommunalen Vergleich**). Das Ziel, die Mobilität für eine erleichterte Teilhabe in der Gemeinschaft zu fördern, wird auch unter Berücksichtigung angemessener Anpassungen weiter verwirklicht.

Weitergehende Leistungen zur Beförderung sind im Einzelfall selbstverständlich möglich, soweit sie auf Antrag im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gesetzlich zustehen.

Die Entwicklung zeigt für diese freiwillige Leistung einen spürbaren Anstieg der Kosten und eine Verstetigung auf hohem Niveau:

	2013	2014	2015	2016 (Ansatz)
Anzahl grds. Berechtigte	1.318	1.548	1.857	1.600
HH-Ergebnisse Aufwand	420.879	487.314	467.612	500.000
HH-Ergebnisse Ertrag	66.726	80.597	62.723	80.000
HH-Ergebnisse netto	354.153	406.717	404.889	420.000

Der Beförderungsdienst steht nach den geltenden Richtlinien schwer körperbehinderten Menschen, in erster Linie Rollstuhlfahrern und Rollstuhlfahrerinnen, aber auch Schwerbehinderten, die in ihrer Bewegungsfähigkeit so eingeschränkt sind, dass ihnen die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht oder nur unter sehr großen Erschwernissen möglich ist, zur Verfügung.

Aktuell sind rund 1.870 grundsätzlich Teilnahmeberechtigte erfasst, von denen ca. ein Viertel bis Fünftel das Angebot tatsächlich nutzt (ein in etwa stabiler Anteil), so dass auch in diesem Jahr mit einem vergleichbar hohen Netto-Ergebnis zu rechnen ist.

Die Teilnahmeberechtigung wird derzeit anhand von Unterlagen der Krankenkassen und anderer medizinischer Nachweise überprüft. Eine Prüfung und Bescheinigung durch einen Amtsarzt findet statt, wenn Antragsteller nicht auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind. Den Berechtigungsausweis stellen die kreisangehörigen Städte für vier Jahre aus.

Die Fahrdienstleistung umfasst zurzeit monatlich maximal 300 Kilometer, wobei Unterschreitungen nicht auf den Folgemonat übertragen werden können.

Zwischen dem Kreis und den aktuell 14 Fahrdiensten gilt ein vereinbarter Kilometerpreis, der die Übernahme der Eigenanteile der Teilnehmer durch den Kreis beinhaltet, die Abrechnung erfolgt monatlich auf der Grundlage von Einzelfahrtbelegen, wobei die Berechtigten einen Eigenanteil von 0,20 € bzw. 0,30 € pro km (bei zugelassenem steuerbegünstigten/-freien Kfz) gegenüber dem Fahrdienst tragen.

Diesen Eigenanteil macht der Kreis quartalsweise bei den Teilnehmern zur Erstattung geltend. Dieser Abrechnungsmodus entlastet die Fahrdienste, verursacht jedoch einen hohen Verwaltungsaufwand im Fachamt und ggf. in der Kassenverwaltung. Dennoch wird in einer nicht unerheblichen Anzahl der Fälle die Erstattungsforderung für die dann bereits länger zurückliegende Beförderung nicht bezahlt. Erinnerungen und Mahnverfahren etc. zur Beitreibung bleiben immer wieder ohne ausreichend dokumentierte Gründe erfolglos.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen im Vergleich zur geltenden Regelung dargestellt:

Merkmal	Richtlinie 2003	Änderungsvorschlag 2017	Begründung
Berechtigte Personen	Schwer körperbehinderte Menschen, die im Kreis Mettmann wohnen, in erster Linie Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen sowie Schwerbehinderte, die in ihrer Bewegungsfähigkeit so eingeschränkt sind, dass ihnen die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht oder nur unter sehr großen Erschwernissen möglich ist.	• Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die im Kreis Mettmann wohnen (Nachweis durch gültigen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen aG und Personalausweis). • Ausgenommen sind Personen, auf die ein wegen ihrer Behinderung steuerbegünstigtes/steuerbefreites Kraftfahrzeug zugelassen ist.	• Klare und gängige Regelung über die Berechtigung; leicht überschaubar für Antragsteller und die beteiligten Verwaltungsstellen und Fahrdienste. Bisher ggf. ergänzende amtsärztliche Bescheinigungen und die Vorlage anderer med. Unterlagen sind dann entbehrlich. • Gerechtfertigte und gängige Ausnahme, da kein vergleichbarer Bedarf besteht, zudem Vermeidung einer öffentlichen Doppelförderung. Kfz-Nutzer mit Nachteilsausgleich aG haben z.B. auch Sonderrechte beim Parken. Teils sind diese Kfz auch über die Eingliederungshilfe des LVR bezuschusst.
Nutzerausweis für den Fahrdienst	Ausstellung durch die kreisangehörigen Städte für 4 Jahre	Ausstellung durch den Kreis Mettmann; Gültigkeitsdauer gemäß Schwb-Ausweis mit Merkzeichen aG	Verbessertes Controlling des Kostenträgers (auch über den Fahrtzweck und eine ggf. andere Kostenträgerschaft), Antragsunterlagen werden in den Städten vorgehalten.
Zweck der Fahrt	Finanzierung von Fahrten im Freizeitbereich, für die kein anderer Träger zuständig ist. Ausgenommen sind u.a. Fahrten zu med. und therap. Behandlungen, zur Schule,	unverändert.	unverändert

	zur Arbeitsstelle und zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderung.		
Umfang	Monatlich bis zu insgesamt 300 Kilometer an Leer- und Besetzkilometern für An- und Abfahrten bei beliebiger Anzahl, keine Übertragbarkeit auf Folgemonat. Regelung zu Gruppenfahrten fehlt.	- Im Quartal bis zu insgesamt 700 Kilometer an Leer- und Besetzkilometern für Fahrten in beliebiger Anzahl, keine Übertragbarkeit auf Folgequartal; Nutzung des Fahrdienstes ab Wohnsitzort sowie Rückfahrt. - Gruppenfahrten mehrerer Berechtigter sind möglich, jedoch können die Kilometerkontingente für die Fahrt nicht addiert werden (Beispiel: 4 Teilnehmer können keine Gruppenreise über 2.800 Km Entfernung beanspruchen).	- Im kommunalen Vergleich weiterhin angemessene Kilometerbegrenzung über die Kreisgrenzen hinaus, wobei die Quartalsbegrenzung den Nutzern gegenüber dem Monatslimit mehr Flexibilität bietet. Eine Zählung ab dem Abfahrtsort am Wohnsitz ist angemessen. Bestellte Abholungen zur Fahrt nach Hause dienen nicht dem Förderungszweck. - Anfragen über eine solche, Addition nach Teilnehmerzahl (vgl. Beispiel) wurden bereits an das Fachamt gerichtet, da keine Regelung besteht. Freizeitaktivitäten im Umkreis des KM-Kontingents sind aber auch bei Gruppenreisen ausreichend.
Eigenanteil	20 Cent je Kilometer 30 Cent bei steuerbegünstigtem Kfz, nur 20 Cent, wenn bestimmte SGB XII Voraussetzungen erfüllt sind. - Eigenanteil zugunsten des Fahrdienstes wird vom Kreis vorfinanziert, anschließend vom Nutzer quartalsweise eingefordert. 10 Euro pauschal für zwar angemeldete, bei Erscheinen des Fahrdienstes aber ohne vorherige Abmeldung nicht in Anspruch genommene Fahrten	30 Cent je Kilometer; Ermäßigung auf 20 Cent je Teilnehmer bei einer Fahrt mit mindestens 2 Teilnahmeberechtigten - entfällt - Eigenanteil wird zwischen Nutzer und Fahrdienst direkt abgerechnet. - entfällt	- Erhöhung des Eigenanteils nach 13 Jahren ist wirtschaftlich angemessen. Ermäßigungen für Gruppenfahrten und Härtefälle werden berücksichtigt. - entfällt (s.o.) - Ersparnis eines hohen Verwaltungsaufwandes, zudem erscheint die Abwälzung des Beitreibungsaufwandes und ggf. Beitreibungsrisikos für die Eigenanteilsforderung auf den Träger dieser freiwilligen Leistung nicht angemessen. - In allen Jahren sehr wenige Einzelfälle, daher nicht regelungsbedürftig.
Fahrdienstträger	Teilnahme als Fahrdienst sowie Vergütung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß Vereinbarung.	Teilnahme als Fahrdienst sowie Vergütung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß Vereinbarung inkl. Regelung zu Gruppenfahrten.	Unverändert mit Vorgabe für Gruppenfahrten. Vergaberechtliche Vorgaben für die Teilnahme als Fahrdienst werden ggf. beachtet.
Transportfahrzeuge / Sicherheit	Zugelassene Kfz mit entsprechenden Sicherungseinrichtungen. Rampe und Hebevorrichtung bei Rollstuhltransporten; Standheizung; Sitz für mind. eine Begleitperson im Fahrgastraum.	Erfüllung aller jeweils aktuellen Vorgaben der StVZO und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften für diese Art von Beförderungen. Hebevorrichtung und Rampe für Rollstuhltransporte. Sitz für mindestens eine Begleitperson im Fahrgastraum. Standheizung als Soll-Ausstattung.	Klarere Regelung zur bisherigen, allgemeinen Vorgabe „entsprechender Sicherungseinrichtungen“. Standheizung ist für Fahrten in den meisten Monaten des Jahres nicht erforderlich. Festschreibung der näheren Voraussetzungen in den Vereinbarungen mit den Fahrdiensten.
Begleitende Angebote	Zusätzliche individuelle Hilfen der Fahrdienste im Rahmen der personellen Möglichkeiten (Soll-Service)	Entfällt	Die derzeitige Regelung schafft aufgrund der nur vom Fahrdienst beeinflussbaren Faktoren keine Pflicht. Nutzer

			können die teilnehmenden Fahrdienste allerdings auch unter Serviceaspekten frei wählen. Eine Verpflichtung der Fahrdienste ist daher nicht zwingend notwendig. Wesentliche Serviceleistungen, z.B. beim Ein- und Ausstieg, können in der Vereinbarung mit dem Fahrdienst geregelt werden.
--	--	--	---

Die Ansätze für das Haushaltsjahr 2017 werden die Prognose auf Grund der hier angestrebten Veränderungen berücksichtigen, ebenso aber, dass Fahrten aus dem letzten Quartal 2016 erst in 2017 von den Fahrdiensten abgerechnet werden. Aus diesem Grund muss das Sachkonto für in 2016 vorfinanzierte, in 2017 abgerechnete Eigenanteile zunächst erhalten bleiben. Angestrebt wird eine Netto-Entlastung von über 100.000 €. Für das laufende Haushaltsjahr ergeben sich keine Änderungen.

Ferner wird vorgeschlagen, den Inhalt der Richtlinien des Kreistages auf die wesentlichen Förderungsgrundsätze für diese freiwillige Leistung zu beschränken. Die bisherigen Richtlinien beinhalten teils Details über das Verfahren und die Abrechnung, die der laufenden Verwaltungstätigkeit und den konkreten Vereinbarungen mit den Fahrdiensten zuzuordnen sind. Rein organisatorische Veränderungen für die Abwicklung in der Verwaltung ohne Auswirkungen auf die Leistung sollten aber möglichst sofort nach Bedarf umgesetzt werden können.

Ein Entwurf der Richtlinie für Beförderungen ab dem 01.01.2017 ist als **Anlage** zur Beratung und Beschlussfassung beigelegt.

Anlagen:

- Geltende Richtlinie 2003
- Entwurf der Richtlinie 2017
- Kommunalen Vergleich

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	050101	Eingliederungshilfe, Fürsorgestelle, Sprachheilfürsorge
---------	---------------	--

Ergebnisplan	Erträge	2016	2017	2018	2019
	¹ Ansatz der Maßnahme	80.000	20.000	0	0
	² Neuer Ansatz	80.000	20.000	0	0
	Differenz	0	0	0	0
	Aufwände				
	¹ Ansatz der Maßnahme	500.000	330.000	310.000	310.000
	² Neuer Ansatz	500.000	330.000	310.000	310.000
	Differenz	0	0	0	0

Finanzplan	Einzahlungen	2016	2017	2018	2019
	¹ Ansatz der Maßnahme	80.000	20.000	0	0
	² Neuer Ansatz	80.000	20.000	0	0
	Differenz	0	0	0	0

Auszahlungen					
	¹ Ansatz der Maßnahme	500.000	330.000	310.000	310.000
	² Neuer Ansatz	500.000	330.000	310.000	310.000
	Differenz	0	0	0	0

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnisplan	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon ☐ im Haushaltsplan (Zeile) ☐ durch genehmigte üpl./apl. Mittel ☐ durch Übertragung aus Vorjahr/en ☐ durch Auflösung von Rückstellungen	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt in Höhe von ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein
Finanzplan	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon ☐ im Haushaltsplan (Zeile) ☐ durch genehmigte üpl./apl. Mittel ☐ durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung ☐ bereits berücksichtigt ☐ noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt in Höhe von ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein

Gesamtsumme (bei Investitionen):	
Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)	

**Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 57/004/2016****Gesundheitsausschuss am 05.09.2016**

Zu Punkt 7: Änderungen für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann

Herr Schäfer informiert, dass im Rahmen der Haushaltsberatungen im letzten Jahr die Kostenentwicklung des Beförderungsdienstes thematisiert und nach anderen Gestaltungsmöglichkeiten gefragt wurde. Daraufhin wurde seitens der Verwaltung zugesichert, dies unter Federführung der in 2015 eingerichteten Finanzstrukturkommission zu prüfen. In der heutigen Sitzung legt die Verwaltung nun die Neufassung der Richtlinien für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann vor.

Zu Beginn der Sitzung wird von der Fraktion DIE LINKE ein Fragenkatalog (**Anlage 3 der Niederschrift**) überreicht.

Nach ausführlicher Diskussion melden alle Fraktionen weiteren Beratungsbedarf an, so dass der Tagesordnungspunkt einstimmig ohne Beschlussempfehlung in den Kreisausschuss am 26.09.2016 verwiesen wird. Die Beantwortung der in der Sitzung gestellten Fragen wurde für die Niederschrift zugesagt. Die Aufstellung ist der Niederschrift als **Anlage 4** beigelegt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: ohne Beschlussempfehlung verwiesen

Richtlinien für den Beförderungsdienst schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann vom 01.11.2003

Der Kreis Mettmann finanziert im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel als freiwillige soziale Leistung einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen. Dieser Beförderungsdienst soll schwer körperbehinderten Mitbürgern und Mitbürgerinnen, in erster Linie Rollstuhlfahrern und Rollstuhlfahrerinnen, aber auch Schwerbehinderten, die in ihrer Bewegungsfähigkeit so eingeschränkt sind, dass ihnen die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht oder nur unter sehr großen Erschwernissen möglich ist, zur Verfügung stehen. Mit dem Angebot dieses Fahrdienstes soll die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft gefördert werden. Durch diese Richtlinien entsteht weder ein Rechtsanspruch auf Durchführung bestimmter Fahrten noch auf Zahlung von Fahrtkosten. Der Fahrdienst wird nach folgenden Richtlinien gefördert:

1. Berechtigter Personenkreis

Zur Nutzung des Fahrdienstes sind Personen berechtigt, die im Kreis Mettmann wohnen und auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind sowie Personen, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung so eingeschränkt sind, dass sie weder öffentliche Verkehrsmittel noch Taxen benutzen können. Sofern der/die Antragsteller/in nicht auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen ist, ist eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Notwendigkeit der Berechtigung zur Inanspruchnahme des Fahrdienstes nachweist.

2. Fahrdienstträger

Im Kreis Mettmann wird der Fahrdienst z. Z. vom Deutschen Roten Kreuz, dem Malteser-Hilfsdienst, der Johanner-Unfall-Hilfe e. V., der Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte in Hilden sowie von Privatfirmen durchgeführt. Die Möglichkeit weitere Träger zuzulassen ist gegeben.

3. Berechtigungsnachweis

Die Sozialämter der kreisangehörigen Städte stellen auf Antrag Berechtigungsscheine für die Teilnahme am Fahrdienst aus. Für die Prüfung der Voraussetzungen

sollen vorhandene Unterlagen über den Antragsteller z.B. bei der Krankenkasse oder dem Versorgungsamt genutzt werden. Eine Überprüfung der Voraussetzungen durch den Amtsarzt erfolgt nur, wenn der/die Antragsteller/in nicht auf die Nutzung eines Rollstuhles angewiesen ist. Der Berechtigungsnachweis wird für vier Jahre ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer wird auf Antrag verlängert.

4. Zweck der Fahrt

Es werden alle Fahrten finanziert, für die nicht ein anderer Kostenträger zuständig ist. Hierzu zählen insbesondere Fahrten, die der Freizeitgestaltung dienen, zum Beispiel Besuche von Verwandten und Freunden sowie Einkaufsfahrten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Fahrten zu medizinischen und therapeutischen Behandlungen, Fahrten zur Schule, zur Arbeitsstelle oder zur Werkstatt für Behinderte. Den Wünschen der Fahrdienstberechtigten hinsichtlich des Zeitpunktes der Fahrt soll im Rahmen bestehender Möglichkeiten entsprochen werden.

5. Umfang der Fahrdienstleistungen

Jedem / jeder Fahrdienstberechtigten steht monatlich ein Kontingent von 300 Kilometern für eine beliebige Anzahl von Fahrten zur Verfügung. Alle gefahrenen Leer- und Besetzkilometer einschließlich der An- und Rückfahrt werden auf das Kontingent angerechnet. Zwischen Wohn- und Zielort darf nur die kürzeste / schnellste Verbindung gefahren werden. Wird das monatliche Kontingent von 300 Kilometern überschritten, sind die Kosten der darüber hinaus gefahrenen Kilometer von den Fahrdienstteilnehmern zu tragen. Eine Anrechnung auf Folgemonate ist nicht möglich.

6. Fahrzeug und Sicherheit

Für die Durchführung des Fahrdienstes sind nur Fahrzeuge zugelassen, die mit den entsprechenden Sicherheitseinrichtungen versehen sind. Für den Transport von behinderten Personen in Rollstühlen muss eine Hebevorrichtung oder eine sichere Rampe vorhanden sein. Die Fahrzeuge müssen über eine Standheizung verfügen. Sitzmöglichkeiten für mindestens eine Begleitperson im Fahrgastraum müssen vorhanden sein.

7. Finanzierung

Der Kreis Mettmann vereinbart mit den Trägern des Fahrdienstes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Kilometerpreis.

Jeder Fahrdienstberechtigte zahlt pro Kilometer einen Eigenanteil von 20 Cent. Dies gilt für alle Leer- und Besetzkilometer. Fahrdienstberechtigte, auf die ein steuerbegünstigtes / steuerbefreites Kfz zugelassen ist, zahlen einen Eigenanteil von 30 Cent pro Kilometer. Fahrdienstberechtigte, mit eigenem steuerbegünstigtem / steuerbefreiten Kfz, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung nach dem BSHG *) erhalten oder unter der Einkommensgrenze des § 79 des BSHG liegen, zahlen 20 Cent pro Kilometer. Dieser Eigenanteil kann bei einer Kilometerpreiserhöhung durch die Fahrdienstträger ab 5 % oder einer entsprechend verminderten / erhöhten Inanspruchnahme von Fahrdienstleistungen bezogen auf die Kilometerzahl, die der jeweilige Haushaltsansatz beinhaltet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt prozentual angeglichen werden.

Für angemeldete, jedoch bei Erscheinen des Fahrdienstträgers ohne vorherige Abmeldung nicht in Anspruch genommene Fahrten, sind dem Kreis durch die/den Berechtigte/n 10,- Euro als Kostenpauschale zu erstatten.

8. Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung mit den Fahrdienstträgern erfolgt monatlich auf Grundlage unterschriebener Einzelaufträge. Die Eigenanteile und Kostenpauschalen gemäß Ziffer 7 werden den Fahrdienstteilnehmern / Fahrdienstteilnehmerinnen jeweils vierteljährlich durch den Kreis in Rechnung gestellt.

9. Begleitende Angebote

Im Zusammenhang mit dem Fahrdienst sollen von den Fahrdienstträgern im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten individuelle Hilfen angeboten werden (z.B. Transporte der Behinderten von der Wohnung in das Fahrzeug, Verschließen der Wohnung).

*) ab 01.01.2005 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII

Richtlinie für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann

gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Mettmann vom ...

Der Kreis Mettmann bezuschusst als freiwillige soziale Leistung im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel ohne Zusicherung eines Rechtsanspruchs die Beförderung von Menschen mit einer Schwerbehinderung, die in ihrer Mobilität außergewöhnlich eingeschränkt sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien, um ihre Teilhabe an Freizeitaktivitäten in der Gemeinschaft und ihre persönlichen Besorgungen zu fördern:

1. Berechtigter Personenkreis

a. Zur Nutzung berechtigt sind schwerbehinderte Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, die ihren ständigen Wohnsitz im Kreisgebiet haben. Zum Nachweis ist bei Antragstellung zur Teilnahme am Beförderungsdienst ein gültiger Personalausweis und ein gültiger Ausweis über die Feststellung der Schwerbehinderung mit der Eintragung des Merkzeichens aG vorzulegen oder eine schriftliche Einwilligung zur Auskunftserteilung der für diese Feststellungsverfahren zuständigen Stelle an die für die Prüfung der Teilnahmeberechtigung zuständigen Stelle des Kreises zu erklären.

Von der Berechtigung zur Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, auf die wegen ihrer Behinderung ein steuerbegünstigtes oder steuerbefreites Kraftfahrzeug zugelassen ist.

Die Berechtigung zur Teilnahme am Beförderungsdienst ist dem ausgewählten Fahrdienst vor Antritt der Fahrt zu belegen. Berechtigungsausweise, die vor dem 01.01.2017 ausgestellt wurden, verlieren ihre Gültigkeit unter Berücksichtigung der Übergangsregelung in Nr. 6.b..

b. Die Berechtigung zur Teilnahme am Beförderungsdienst erlischt mit Aufgabe des ständigen Wohnsitzes im Kreis Mettmann sowie mit Unwirksamwerden der Feststellung der Schwerbehinderung oder mit Unwirksamwerden der vorgenannten erforderlichen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis, was der zuständigen Stelle des Kreises unverzüglich mitzuteilen ist.

Dem Kreis bleibt vorbehalten, die Fortdauer der Teilnahmeberechtigung aus gegebenem Anlass oder in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

c. Antragsformulare und Anlagen werden den kreisangehörigen Städten zur Ausgabe an die Einwohner zur Verfügung gestellt.

2. Zweck der Fahrt

a. Gefördert werden Fahrten zum Zwecke der Freizeitgestaltung und zur Besorgung persönlicher Angelegenheiten. Hierzu zählen insbesondere Aktivitäten zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, zum Besuch von anderen Personen sowie für Einkaufsfahrten. Die diesen Zwecken dienende Nutzung ist bei jeder Fahrt durch persönliche Unterschrift oder durch Bestätigung einer hierfür unterschreibungsberechtigten Person zu versichern.

b. Eine Finanzierung von Beförderungen, für die ein anderer Kostenträger zuständig ist, bleibt ausgeschlossen. Ein Ausschluss gilt insbesondere auch für Fahrten zu medizinischen oder therapeutischen Behandlungen aller Art, zur Schule oder sonstigen Ausbildungsstätten, zur Arbeitsstätte sowie für sonstige berufliche Fahrten und zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Im Falle einer zweckwidrigen Nutzung des Beförderungsdienstes kann der Kreis Mettmann die Erstattung der ihm entstandenen Kosten verlangen.

3. Umfang der Beförderungen

a. Jede/r Teilnahmeberechtigte des Beförderungsdienstes kann im Kalenderquartal insgesamt 700 Kilometer für eine beliebige Anzahl von Fahrten nutzen, darüber hinausgehende Kilometer sind vom Fahrdienstnutzer selbst zu tragen und unmittelbar mit dem Fahrdienst abzurechnen. Auftraggeber/in einer Fahrt ist die/der Teilnahmeberechtigte. Diese haben eigenverantwortlich darauf zu achten, wie viele Kilometer im Quartal verbraucht sind und die Fahrdienste vor Antritt der Fahrt über ein möglicherweise nicht ausreichendes Kontingent zu informieren.

Es zählen alle für die Beförderung erforderlichen Leer- und Besatzkilometer. Die Abholung durch den Fahrdienst erfolgt am Ort des Wohnsitzes, die Rückfahrt soll ebenfalls dorthin zurückführen. Zwischen Wohn- und Zielort soll die unter Berücksichtigung der Verkehrslage kürzeste Strecke gewählt und ein unnötig langer Anfahrtsweg zum Wohnort vermieden werden. Eine Übertragung von im Quartal nicht verbrauchten Fahrtkilometern in das Folgequartal ist nicht möglich.

b. Gemeinsame Beförderungen von mehr als einer oder einem Teilnahmeberechtigten (nachfolgend: Gruppenfahrten) sind zulässig, eine Addition der jeweiligen Kilometerkontingente der einzelnen Gruppenteilnehmer/innen, um im Rahmen dieser Förderung einzeln nicht erreichbare, weiter entfernt gelegene Reiseziele zu besuchen, scheidet aus.

4. Eigenanteil

a. Der Eigenanteil der Fahrdienstnutzer beträgt 0,30 € je Kilometer für alle Leer- und Besatzkilometer nach Nr. 3 und ist unmittelbar an den Fahrdienstleister zu entrichten. Bei Gruppenfahrten beträgt der Eigenanteil für jede/n mitfahrende/n Teilnehmer/in 0,20 €.

b. Die Entscheidung über eine ausnahmsweise Ermäßigung oder Befreiung vom Eigenanteil aus wirtschaftlichen Gründen bleibt der zuständigen Stelle des Kreises nach pflichtgemäßem Ermessen auf vorherigen Antrag für Härtefälle vorbehalten. Im Falle der Bewilligung trägt der Kreis den ansonsten dem Fahrdienst zustehenden Eigenanteil.

5. Fahrdienste

Fahrdienstträger bedürfen der Zulassung des Kreises Mettmann zur Teilnahme an diesem Beförderungsdienst, die nach Abschluss der Fahrdienstvereinbarung erteilt wird. In der Vereinbarung sind unter anderem die Leistungen (inklusive Regelungen zu Fahrpersonal, Sicherheit und Ausstattung von Transportfahrzeugen), die Vergütung je Kilometer und das Abrechnungsverfahren näher zu bestimmen. Bei Gruppenfahrten ist über die Vergütung für die tatsächlich zurückgelegten Leer- und Besatzkilometer hinaus ein Zuschlag in angemessener Höhe zu gewähren. Diese Richtlinie ist Bestandteil der Vereinbarung. Eine Haftung des Kreises Mettmann für einen im Zusammenhang mit der Beförderung vom Fahrdienstleister verursachten Schaden ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung für von den Fahrdienstnutzern verursachte Schäden.

6. Inkrafttreten

a. Die Richtlinie gilt für die Beförderungen der Teilnahmeberechtigten ab dem 01.01.2017.

b. Vor diesem Datum ausgestellte Ausweise über die Berechtigung zur Teilnahme am Beförderungsdienst gelten übergangsweise befristet bis zum 30.04.2017 gegenüber den Fahrdiensten als ausreichender Nachweis nur unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG.

Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen							
Kommune	Kreis Mettmann 2003	Rhein-Kreis Neuss	Rheinisch-Bergischer Kreis	Stadt Düsseldorf	Stadt Wuppertal	Stadt Solingen	Stadt Remscheid
Anspruch	300 km pro Monat	4 Fahrten pro Monat (Hin- und Rückfahrt = 2 Fahrten); übertragbar im gleichen Quartal	Jahresbudget von 900 km; unterschiedliche Budgets je nach Fahrzeugbedarf	24 Fahrten pro Quartal Gegenwert 133,5 € pro Quartal	8 Doppelfahrten pro Monat	keine km- oder Fahrerzahl- Beschränkung	8 Fahrten pro Monat
Berechtigungsdauer	Ausstellung des Nachweises für 4 Jahre (ka Städte)	entsprechend der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises					
Begrenzung		nur im Rhein-Kreis Neuss und 15 km darüber hinaus		Düsseldorf und angrenzende Städte	innerhalb Wuppertal		Remscheid und angrenzende Städte
Fahrdienstträger	zurzeit 14 verschiedene Anbieter	MediCare GmbH für das gesamte Kreisgebiet (ca. 7 Bewerber i.R.d. europaweite Ausschreibung)	unterschiedliche Vereinbarungen mit 41 Anbietern	versch. Träger für Spezialfahrzeuge oder Schwenksitztaxen	Fa. Sonnenschein (andere Anbieter haben sich nicht angemeldet)	DRK Solingen und Club Behinderter und ihrer Freunde	DRK Mobil Solingen
Fahrdienstnutzer	Ansatz: 1600 (rd. 400 aktive Nutzer)	1.185 Berechtigte; 339 Nutzer (in 2014)		3.800		360 (in 2014)	
Eigenanteil	0,20 € / 0,30 € pro km; Wegfall in Ausnahmefällen	1,50 € für die Anfahrt + 0,40 € pro km; max. 7,50 € (15 km), sofern nicht Leistungen zum LU nach SGB II/ XII	Eigenanteil gesplittet nach Personenkreisen	kein Eigenanteil pro km, allerdings 2,40 € pro Schwenksitztaxi-Fahrt (Ausschluss bei steuerbegünstigtem PKW)	kein Eigenanteil	kein Eigenanteil	Kein Eigenanteil, EK-Prüfung; sonst keine Berechtigung
Verfahren	monatliche Abrechnung mit den Fahrdienstträgern (Übersendung Listen); quartalsmäßige Abrechnung der Eigenanteile gemäß Einzelfahrbelegen	Der Kostenbeitrag wird unmittelbar am Ende einer Fahrt erhoben.	Führung eines Fahrtbuches in doppelter Ausführung; Eigenanteile werden nach erfolgter Fahrt entrichtet; der Anbieter rechnet monatlich mit dem Kreis ab	Teilnehmer erhalten 24 Marken mit verschiedenen Werten; Abrechnung erfolgt über die Fahrmarken	monatliche Abschlagszahlungen; jährliche Spitzabrechnung mit der Fa. Sonnenschein; listenmäßige Erfassung der Teilnehmer, Datum, Reiseweg		Quartalsabrechnungen
Haushaltsansatz (z.T. selbst berechnet)	500.000 € - 80.000 € Eigenanteil = 420.000 €	175.000 € - 12.900 € Eigenanteil - 20.000 € Anteil LVR = 142.100 € netto		133,5 € * 4 * 3.800 = 2.029.200 €	in 2014 wurden 110.000 km abgerechnet; 1,38 € / km = rd. 152.000 €	in 2014 Budget i.H.v. 125.000 €, das auf die Träger aufgeteilt wurde; 7.932 Fahrten in 2014	mtl. 225 Fahrten für rd. 8.347 €; 100.164 € jährlich

57-1 Hi
3403

06.09.2016

Sitzung des Gesundheitsausschusses am 05.09.2016

- **Änderung für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen für den Kreis Mettmann/offene Fragen**

Neben einem schriftlich zu Beginn der Sitzung überreichten Fragenkatalog der Fraktion „Die Linke.“ kamen im Laufe der Diskussion weitere Fragen auf, (CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen und „Die Linke.“), deren Beantwortung die Verwaltung zur Niederschrift zugesagt hat. Daraus ergeben sich nach Themenbereichen gestaffelt folgende Antworten:

Handelt es sich tatsächlich um eine freiwillige Aufgabe? Die Stadt Wuppertal stellt den Bereich als pflichtige Aufgabe dar.

Die Aufgabenwahrnehmung in ihrer jetzigen Form hat freiwilligen Charakter. Für die Fahrdienstberechtigungen gelten - jetzt und in Zukunft - in ganz wesentlichen Teilen deutlich erleichterte Voraussetzungen für die Teilnehmer. Eine übliche Einzelfallprüfung, die die Teilhabeleistungen für die Eingliederungshilfe zwingend voraussetzen - z.B. die Einkommens- und Vermögensprüfung - entfällt.

Weitergehende Ansprüche bleiben trotz der Fahrdienststrichlinie bestehen, dann jedoch unter Beachtung der erforderlichen Bedarfsprüfung im Einzelfall.

Wie viele Personen im Kreis Mettmann besitzen einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“ (bitte aufschlüsseln nach Jahren 2014, 2015, 2016)?

*Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die zu dem Merkzeichen „aG“ führen, unterliegen - anders als z.B. Tumor- oder psychische Erkrankungen - keiner Heilungsbewährung. Ein einmal erteiltes Merkzeichen „aG“ wird daher in der Regel nicht mehr wegfallen. Schwankungen in der Anzahl sind fast ausschließlich mit einer Fluktuation (Zu- und Fortzug; erstmalige Anerkennung und Sterbefälle) zu erklären. Zum 30.06.2016 wurden für den Kreis Mettmann **2.687** Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „aG“ registriert. In den Vorjahren lag die Zahl bei 3.416 (2015) und 3.548 (2014). Der deutliche Rückgang im laufenden Jahr ist auf verschiedene Zielvereinbarungen zur Bereinigung des 2008 vom Versorgungsamt Düsseldorf übernommenen Aktenbestandes zurückzuführen.*

Wie viele dieser Personen haben ein steuerbegünstigtes Fahrzeug?

Das SAP-Fachverfahren bietet leider keine Zahlen an, wie viele steuerbegünstigte Fahrzeuge bei dem zuständigen Hauptzollamt angemeldet wurden. Dem erheblich oder außerordentlich gehbehinderten Menschen steht die Wahl zwischen einem steuerbegünstigten Kraftfahrzeug und der Inanspruchnahme eines Beiblattes für die kostenfreie Nutzung des ÖPNV frei.

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, entsprechende Ausnahmeregelungen (Bezug: Merkzeichen **Bl** für **Blind**) in die neue Richtlinie zu integrieren?

Der Beförderungsdienst richtet sich derzeit und geplant auch in der Zukunft an Schwerbehinderte, die in ihrer Bewegungsfähigkeit stark eingeschränkt sind. Dazu zählen blinde Men-

schen (Merkzeichen „Bl“ am 30.06.2016: 738 Personen) nicht. Grundsätzlich ist eine Ausnahmeregelung möglich.

Wie werden die Teilnahmerechtsberechtigten auf das Beförderungsangebot aufmerksam gemacht?

Die schwerbehinderten Personen erhalten die Information z.B. durch die Beratung ihrer Betreuer, das Pflege- bzw. Betreuungspersonal in den jeweiligen Einrichtungen oder auch in Beratungsgesprächen der Pflege- und Wohnberatung der kreisangehörigen Städte sowie den örtlichen Sozialämtern und Bürgerbüros.

Darüber hinaus erfolgt die Informationsweitergabe im Wege der Mundpropaganda im Bekannten- und Freundeskreis. Vereinzelt werden die Schwerbehinderten auch von ihren behandelnden Ärzten auf das Angebot aufmerksam gemacht.

Auf den Beförderungsdienst wird auf der Internetseite des Kreises Mettmann hingewiesen. Hier sind sowohl die aktuellen Richtlinien als auch der Flyer mit den zugelassenen Fahrdienstträgern im Kreis Mettmann abrufbar.

Die Frage bezieht sich vermutlich auf die Tatsache, dass 1.870 grundsätzlich Berechtigte erfasst sind, jedoch nur rund 400 Personen den Dienst nutzen. Alle 1.870 Personen sind in Besitz einer Fahrdienstberechtigung, die sie im örtlichen Rathaus beantragt haben. Ihnen ist der Dienst also bekannt, so dass es nicht an einem mangelnden Bekanntheitsgrad liegt, wenn der Dienst nicht genutzt wird.

Die Vorfinanzierung des Eigenanteils durch den Kreis Mettmann soll zukünftig entfallen. Welchen Vorteil bringt das neue Abrechnungsverfahren dem Kreis Mettmann?

Der Eigenanteil wird den Teilnehmern derzeit quartalsweise in Rechnung gestellt. Bei 400 Teilnehmern handelt es sich damit jährlich um bis zu 1.600 Rechnungen, bei denen die Rechnungshöhe ermittelt, die Rechnung verfasst, verschickt und der Zahlungseingang (Erinnerungen, Mahnverfahren, Ratenzahlung, Vollstreckung) überwacht werden muss. Darüber hinaus müssen Rückläufe z.B. wegen einer Unzustellbarkeit der Rechnungen, Rückfragen zu den jeweils gefahrenen Kilometern etc. bearbeitet werden. Bei einer unmittelbaren Bezahlung nach Beendigung der Fahrt entfällt dieser Aufwand, ohne dass die Höhe der Rechnung allein durch die geänderten Zahlungsmodalitäten steigt. Die verbleibenden freiwerdenden Personalkapazitäten nach Übernahme des Antragsverfahrens sollen für präventive Serviceleistungen im Bereich der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben [ehemals Fürsorgestelle] genutzt werden.

In wie vielen Fällen blieben in den Jahren 2014, 2015 und 2016 die Erstattungen (Eigenleistung der Teilnehmer) aus?

Die Anzahl der Fälle, in denen die Rechnung erst nach einer Mahnung gezahlt wurde, liegt vergleichsweise hoch. In den Jahren 2014 und 2015 wurde der Rechnungsbetrag in jeweils 50 Fällen letztendlich wegen Aussichtslosigkeit und/oder Geringfügigkeit ausgebucht.

In welcher Höhe belaufen sich die offenen Forderungen insgesamt (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2014, 2015 und 2016)?

Neben den vorgenannten Ausbuchungen bestehen noch offene Forderungen in Höhe von rund 4.000 €. Außer den laufenden Mahnverfahren befinden sich aktuell sechs Fälle in der Vollstreckung. Rein rechnerisch hätte dem Aufwand im Rechnungsjahr 2015 ein um maximal 19.000 € höherer Ertrag gegenüber stehen können. Entscheidend ist jedoch der (vermeidbare) erhebliche Personalaufwand sowohl im Amt für Menschen mit Behinderung als auch in der Kreiskasse und der Kämmerei.

Wie viele Dienstleister gibt es für den Kreis Mettmann?

Derzeit gibt es 15 Fahrdienstleister. Eine aktuelle Liste mit den Kontaktdaten wird den Fahrdienstberechtigten zur Verfügung gestellt und ist auch auf der Internetseite des Kreises abgelegt.

Wie werden die einzelnen Transportdienste ausgesucht?

Die Transportdienste treten aus Eigeninitiative an den Kreis Mettmann heran und bekunden ihr Interesse an der Wahrnehmung der Aufgabe. Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, werden die Unternehmen als Fahrdienstträger schriftlich zugelassen und in die Liste der Fahrdienstträger aufgenommen. Sie fahren nicht im Auftrag des Kreises und haben daher mit ihm kein Vertragsverhältnis. Verträge oder Vereinbarungen schließt die Verwaltung nicht ab. Eine „Auswahl“ findet nicht statt.

Gibt es keinen Dienstleister in Erkrath (regionale Verteilung)?

In den Städten Haan, Langenfeld und Erkrath ist derzeit kein Fahrdienstleister ansässig. Die dort wohnhaften Teilnehmer werden von Fahrdienstleistern aus anderen Städten bedient. Die Verwaltung hat keinen Einfluss auf die örtliche Verteilung der Dienstleister.

Wird nach wie vor eine kostenlose Begleitung möglich sein?

Der Fahrdienstleister wird weiterhin verpflichtet sein, den Sitz für mindestens eine Begleitperson kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Wie ist die Verfahrensweise im Kreis Mettmann (Anmeldung von Fahrten, spontane Fahrten)?

Die Fahrten sind auch kurzfristig und flexibel möglich. Will ein Teilnehmer sichergehen, dass das Unternehmen an seinem Wunschtermin nicht schon „ausgebucht“ ist, bietet sich natürlich eine rechtzeitige Reservierung an.

Wird bei Abschluss der Verträge zwischen den Beförderungsdiensten und dem Kreis Mettmann auf eine flexible Dienstleistung geachtet?

Die Verwaltung schließt keine Verträge oder Vereinbarungen ab (siehe oben). In den beabsichtigten Durchführungsrichtlinien wird auf eine größtmögliche Flexibilität geachtet. Auf der anderen Seite ist für die Anbieter auch ein gewisses Maß an Sicherheit zu gewährleisten, weil ansonsten Interessenten an der Wahrnehmung der Aufgabe fehlen werden. Dies wäre keinesfalls im Sinne der behinderten Menschen.

Liegt der jährliche Eigenanteil der Teilnehmer bei 420.000 €?

Der für den Haushalt 2016 kalkulierte Eigenanteil der Teilnehmer liegt bei 80.000 €. Dem steht der Aufwand des Kreis Mettmann in Höhe von 500.000 € gegenüber. In der der Vorlage beiliegenden Anlage zum „kommunalen Vergleich“ (letzte Zeile) kann durch einen unglücklichen Zeilenumbruch ein Missverständnis entstehen:

*Haushaltsansatz: 500.000 € - **80.000 € Eigenanteil** = 420.000 €.*

Wodurch ergeben sich die rund 100.000 € Einsparung jährlich?

Die von der Finanzstruktur-Kommission errechnete Netto-Einsparung von mindestens 100.000 € jährlich ergibt sich überwiegend aus der geänderten Kilometerleistung und einer maßvollen Erhöhung des Eigenanteiles. Personalkosteneinsparungen fließen hier nicht ein.

Wäre beispielsweise ein Einsatz von Marken wie bei der Stadt Düsseldorf ggf. eine noch effizientere Variante?

Die Verwaltung hat sich gerade unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Einsatzes der Personalressourcen intensiv mit den verschiedenen Modellen beschäftigt. Aus hiesiger Überzeugung spricht alles für eine Koppelung der Berechtigung an das Merkzeichen „aG“ und an eine Bezahlung des Eigenanteils nach Abschluss der Fahrt beim Fahrer. Bei der Stadt Düsseldorf wurde ein hoher Aufwand durch das „Marken-Modell“ (Verlust) ausgemacht. Dort sucht man derzeit wieder nach einer Alternative.

Wie viele km (von 300 km möglichen/Monat) nehmen die Teilnehmer durchschnittlich in Anspruch?

Die Anzahl der im Einzelfall in Anspruch genommenen Km wird nicht erfasst. Im Vergleich zu der maximal denkbaren Km-Zahl, die 400 Teilnehmer im Kalenderjahr 2015 hätten in Anspruch nehmen können, wurden davon knapp 29% über die Fahrdienstleister abgerechnet. Die neue Regelung (700km/Quartal) ermöglicht den Teilnehmern deutlich weitere Fahrten (z.B. für Verwandtenbesuche) als es bislang möglich ist.

Müssen die Nutzer des Fahrdienstes die in Anspruch genommenen km selber addieren?

Es ändert sich nichts an der bisherigen Verfahrensweise. Auch aktuell muss der Teilnehmer Kilometer, die er über sein Kontingent hinaus in Anspruch nimmt, selbst bezahlen. Der/die Teilnehmer/in erhält nach jeder Fahrt eine Durchschrift des Einzelfahrbelegs. Somit ist eine Kontrolle der Kilometer möglich und der verantwortungsvolle Nutzer behält die Kilometerleistung im Blick.

Warum erfolgt die Ausstellung der Berechtigungsausweise nicht weiterhin bei den kreisangehörigen Städten?

Der Großteil des Arbeitsaufwandes entsteht derzeit durch die Bezahlung der Fahrdienstleister (Prüfung der Rechnung, Buchung, Freigabe) und der Geltendmachung des Eigenanteils bei den Nutzern. Die Ausstellung der Nachweise verursacht im Vergleich nur einen ganz geringen Aufwand, wobei die Antragsprüfung (Schwerbehindertenausweis) hier deutlich einfacher und schneller möglich ist als in den kreisangehörigen Städten. Die Abgabe des Antrages am Wohnort soll weiterhin möglich bleiben.

Wann beabsichtigt die Verwaltung eine Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Behindertenverbände?

Die Verwaltung wartet zunächst ein politisches Signal hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen ab. Eine Information der Städte und der Fahrdienstteilnehmer wird daran anschließend durchgeführt. Hierbei ist für die Teilnehmer entscheidend, dass die im Umlauf befindlichen Fahrdienstberechtigungen ihre Gültigkeit noch vier Monate über den 01.01.2017 hinaus bis zum 30.04.2017 behalten würden.

Bei einem dringenden Gesprächsbedarf aus den Verbänden wird diesem natürlich entsprochen. Grundsätzlich ist der kleinen Organisationseinheit ein flächendeckendes Abstimmungsverfahren leider kaum möglich.

Auswertung der Umfrageergebnisse LKT „Optimierung der Durchführungskriterien des Behindertenfahrdienstes“

Kommune, Haushaltansatz netto	monatliches Kontingent	räumliche Begrenzung	aG, sonstige Voraussetzungen	Eigenbeteiligung	Vorlauf notwendig?
Mettmann (geplant) 420.000 € (2016)	233,33 km (700 km im Quartal)	nein	ja	0,30 €/km	nein
Kleve k.A.	270 km	nein	ja	Gebühr (ohne Angabe der Höhe)	1-2 Tage
Rhein-Kreis Neuss 116.000 € (IST 2015)	4 Fahrten (Hin- und Rückfahrt zählen einzeln)	Kreisgebiet + 15 km außerhalb	ja (oder Bl für Blind)	1,50 € je Anfahrt 0,40 €/km	min. 3 Tage
Viersen 50.000 € (2016)	9 Fahrten (Hin- und Rückfahrt zählen einzeln)	Kreisgebiet + umliegende Städte	Rollstuhlfahrer oder ähnlich	2 € je Fahrt, 5 € umliegende Städte	min. 3 Tage
Wesel (Delegation ka Städte) k.A.	4 Fahrten	im Umkreis von 10 km	ja (oder Bl für Blind) kein steuerbefreites Kfz	nein, aber Einkommensprüfung	1-2 Tage
Städte Region Aachen 370.000 € (2015)	110 km	nein	ja (oder ärztliche Beschei- nigung); kein eigenes Kfz	nein, aber Einkommensprüfung	wenige Stunden
Rhein-Erft-Kreis 0 €	kein Fahrdienst				
Heinsberg 350.000 € (IST 2015)	140 km	nein	ja	nein	min. 8 Tage
Oberbergischer Kreis 75.000 € (ohne Bezug)	8 Fahrten	Kreisgebiet + Umland	keine Angabe	ja, keine weitere Angaben	ja, keine weitere Angaben
Rheinisch-Bergischer-Kreis 91.000 € (IST 2015)	1.400 € / Jahr	50 km Umkreis	ja	bis zu 0,50 €/km nach Einkommensprüfung	Ja, unterschiedlich
Borken k.A.	80 km	nein	ja kein eigenes Kfz	ja, unterschiedlich	2 Tage
Coesfeld 37.000 € (2015)	167 km; max. 50 Fahrten/Jahr Hin-/Rückfahrt einzeln	Begrenzung auf 50 km ab Wohnort	ja, oder Gutachten Gesundheitsamt; kein Kfz im Haushalt	Einkommensprüfung, keine weiteren Angaben	ja, möglichst lange vorher
Recklinghausen 106.000 € (IST 2015)	nein, Bedarfsprüfung	Kreisgebiet und Verwandtenbesuche	ja	Einkommensprüfung, keine weiteren Angaben	ja, keine weitere Angaben
Warendorf 59.000 € (IST 2015)	8 Fahrten (Hin- und Rückfahrt zählen einzeln)	Kreisgebiet + 30 km	ja	nein, aber Einkommensprüfung	ja, keine weitere Angaben

Kommune, Haushaltansatz netto	monatliches Kontingent	räumliche Begrenzung	aG, sonstige Voraussetzungen	Eigenbeteiligung	Vorlauf notwendig?
Gütersloh 46.000 € (IST 2015)	4 Fahrten (Hin- und Rückfahrt zählen einzeln)	Kreisgebiet + angrenzende Gemeinden	ja, oder ärztliche Bescheinigung, kein geeignetes Kfz im Haushalt	3,00€ je Fahrt	min. 7 Tage
Herford 210.000 € (IST 2015)	8 Fahrten	nein	ja, oder ärztliche Bescheinigung	nein	min. 1 Tag
Lippe 80.000 € (ohne Bezug)	10 Fahrten im Quartal	max. 30 km pro Fahrt, ab 20 km zählt als 2. Fahrt	ja, oder ärztliche Bescheinigung, kein eigenes Kfz	ja, 120€/Jahr	min. 2 Tage
Minden-Lübbecke 75.000 € (IST 2015)	300 €	nein	ja	nein	keine Angaben
Paderborn 5.000 € (2014)	kein Fahrdienst		Zuschuss Behinderten-Kfz Malteser Hilfsdienst		
Ennepe-Ruhr-Kreis 162.000 € (IST 2015)	16 Fahrten à 10 km, Hin- und Rückfahrt zählen einzeln	10 km	ja	1,50 € pro Fahrt	min. 3 Tage
Hochsauerlandkreis 23.000 € (IST 2015)	80 €	nein	ja	nein. Einkommensprüfung	je nach Anbieter
Märkischer Kreis 255.000 € (IST 2015)	50 km	nein	ja, kein eigenes Kfz	60 € pauschal /Jahr (= 1 € je km)	ja, keine weiteren Angaben
Olpe 50.000 € (2015)	100 km	nein	ja, kein steuerermäßigtes Kfz	Einkommens- und Vermögensprüfung	min. 1 Tag
Siegen-Wittgenstein 0 €	kein Fahrdienst				
Soest 55.000 € (2015)	76,42 €	nein	ja	Einkommensprüfung	nein
Unna 115.000 € (2015)	k.A.	Kreis + angrenzende Städte	ja, außerdem Merkzeichen H, kein eigenes Kfz	1,70 € /km; 2,90 € Anfahrtspauschale	3 Tage

Richtlinie für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann

gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Mettmann vom ...

Der Kreis Mettmann bezuschusst als freiwillige soziale Leistung im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel ohne Zusicherung eines Rechtsanspruchs die Beförderung von Menschen mit einer Schwerbehinderung, die in ihrer Mobilität außergewöhnlich eingeschränkt sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien, um ihre Teilhabe an Freizeitaktivitäten in der Gemeinschaft und ihre persönlichen Besorgungen zu fördern:

1. Berechtigter Personenkreis

a. Zur Nutzung berechtigt sind schwerbehinderte Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, die ihren ständigen Wohnsitz im Kreisgebiet haben. Zum Nachweis ist bei Antragstellung zur Teilnahme am Beförderungsdienst ein gültiger Personalausweis und ein gültiger Ausweis über die Feststellung der Schwerbehinderung mit der Eintragung des Merkmals aG vorzulegen oder eine schriftliche Einwilligung zur Auskunftserteilung der für diese Feststellungsverfahren zuständigen Stelle an die für die Prüfung der Teilnahmeberechtigung zuständigen Stelle des Kreises zu erklären.

Von der Berechtigung zur Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, auf die wegen ihrer Behinderung ein steuerbegünstigtes oder steuerbefreites Kraftfahrzeug zugelassen ist.

Die Berechtigung zur Teilnahme am Beförderungsdienst ist dem ausgewählten Fahrdienst vor Antritt der Fahrt zu belegen. Berechtigungsausweise, die vor dem 01.01.2017 ausgestellt wurden, verlieren ihre Gültigkeit unter Berücksichtigung der Übergangsregelung in Nr. 6.b.

b. Die Berechtigung zur Teilnahme am Beförderungsdienst erlischt mit Aufgabe des ständigen Wohnsitzes im Kreis Mettmann sowie mit Unwirksamwerden der Feststellung der Schwerbehinderung oder mit Unwirksamwerden der vorgenannten erforderlichen Merkmalen im Schwerbehindertenausweis, was der zuständigen Stelle des Kreises unverzüglich mitzuteilen ist.

Dem Kreis bleibt vorbehalten, die Fortdauer der Teilnahmeberechtigung aus gegebenem Anlass oder in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

c. Antragsformulare und Anlagen werden den kreisangehörigen Städten zur Ausgabe an die Einwohner zur Verfügung gestellt.

2. Zweck der Fahrt

a. Gefördert werden Fahrten zum Zwecke der Freizeitgestaltung und zur Besorgung persönlicher Angelegenheiten. Hierzu zählen insbesondere Aktivitäten zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, zum Besuch von anderen Personen sowie für Einkaufsfahrten. Die diesen Zwecken dienende Nutzung ist bei jeder Fahrt durch persönliche Unterschrift oder durch Bestätigung einer hierfür unterschriftsberechtigten Person zu versichern.

b. Eine Finanzierung von Beförderungen, für die ein anderer Kostenträger zuständig ist, bleibt ausgeschlossen. Ein Ausschluss gilt insbesondere auch für Fahrten zu medizinischen oder therapeutischen Behandlungen aller Art, zur Schule oder sonstigen Ausbildungsstätten, zur Arbeitsstätte sowie für sonstige berufliche Fahrten und zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Im Falle einer zweckwidrigen Nutzung des Beförderungsdienstes kann der Kreis Mettmann die Erstattung der ihm entstandenen Kosten verlangen.

3. Umfang der Beförderungen

a. Jede/r Teilnehmereberechtigte des Beförderungsdienstes kann im Kalenderquartal insgesamt 700 Kilometer für eine beliebige Anzahl von Fahrten nutzen, darüber hinausgehende Kilometer sind vom Fahrdienstnutzer selbst zu tragen und unmittelbar mit dem Fahrdienst abzurechnen. Auftraggeber/in einer Fahrt ist die/der Teilnehmereberechtigte. Die Nutzer haben eigenverantwortlich darauf zu achten, wie viele Kilometer im Quartal verbraucht sind und die Fahrdienste vor Antritt der Fahrt über ein möglicherweise nicht ausreichendes Kontingent zu informieren.

Es zählen alle für die Beförderung erforderlichen Leer- und Besetzkilometer. Die Abholung durch den Fahrdienst erfolgt am Ort des Wohnsitzes, die Rückfahrt soll ebenfalls dorthin zurückführen. Zwischen Wohn- und Zielort soll die unter Berücksichtigung der Verkehrslage kürzeste Strecke gewählt und ein unnötig langer Anfahrtsweg zum Wohnort vermieden werden. Eine Übertragung von im Quartal nicht verbrauchten Fahrkilometern in das Folgequartal ist nicht möglich.

b. Gemeinsame Beförderungen von mehr als einer oder einem Teilnehmereberechtigten (nachfolgend: Gruppenfahrten) sind zulässig, eine Addition der jeweiligen Kilometerkontingente der einzelnen Gruppenteilnehmer/innen, um im Rahmen dieser Förderung einzeln nicht erreichbare, weiter entfernt gelegene Fahrtziele zu besuchen, scheidet aus.

4. Eigenanteil

a. Der Eigenanteil der Fahrdienstnutzer beträgt 0,30 € je Kilometer für alle Leer- und Besetzkilometer nach Nr. 3 und ist unmittelbar an den Fahrdienstleister zu entrichten. Bei Gruppenfahrten beträgt der Eigenanteil für jede/n mitfahrende/n Teilnehmer/in 0,20 €.

b. Die Entscheidung über eine ausnahmsweise Ermäßigung oder Befreiung vom Eigenanteil aus wirtschaftlichen Gründen oder auf Erhöhung des Beförderungsumfangs im Quartal gemäß Nr. 3.a. Satz 1 bleibt der zuständigen Stelle des Kreises nach pflichtgemäßem Ermessen auf vorherigen Antrag für Härtefälle vorbehalten. Im Falle der Bewilligung einer Ermäßigung oder Befreiung vom Eigenanteil trägt der Kreis den dem Fahrdienst zustehenden Eigenanteil.

5. Fahrdienste

Fahrdienstträger bedürfen der Zulassung des Kreises Mettmann zur Teilnahme an diesem Beförderungsdienst, die nach Abschluss der Fahrdienstvereinbarung erteilt wird. In der Vereinbarung sind unter anderem die Leistungen (inklusive Regelungen zu Fahrpersonal, Sicherheit und Ausstattung von Transportfahrzeugen, begleitende Serviceleistungen), die Vergütung je Kilometer und das Abrechnungsverfahren näher zu bestimmen. Bei Gruppenfahrten ist über die Vergütung für die tatsächlich zurückgelegten Leer- und Besetzkilometer hinaus ein Zuschlag in angemessener Höhe zu gewähren. Die unentgeltliche Mitnahme einer Begleitperson ist sicherzustellen. Diese Richtlinie ist Bestandteil der Vereinbarung. Eine Haftung des Kreises Mettmann für einen im Zusammenhang mit der Beförderung vom Fahrdienstleister verursachten Schaden ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung für von den Fahrdienstnutzern verursachte Schäden.

6. Inkrafttreten

a. Die Richtlinie gilt für die Beförderungen der Teilnehmereberechtigten ab dem 01.01.2017.

b. Vor diesem Datum ausgestellte Ausweise über die Berechtigung zur Teilnahme am Beförderungsdienst gelten übergangsweise befristet bis zum 30.06.2017 gegenüber den Fahrdiensten als ausreichender Nachweis nur unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG.

Anlage: Schriftverkehr

Kraschinski, Simone

Betreff: WG: Behindertenfahrdienst >> Behindertenbeauftragte der Stadt Erkrath
Anlagen: Behindertenfahrdienst 0916.docx

Von: Herz, Peter

Gesendet: Donnerstag, 15. September 2016 08:00

An: Hirsens, Michael; Kraschinski, Simone

Cc: Rudolf, Manuela; Mülders, Ralf

Betreff: Behindertenfahrdienst >> Behindertenbeauftragte der Stadt Erkrath

Guten Morgen,

wie bereits am Tage des Gesundheitsausschusses erwähnt, hatte sich Frau Kremerius (Behindertenbeauftragte der Stadt Erkrath) bei mir zum Thema gemeldet. Sie hatte sich auch mit dem Vorsitzenden des Behindertenbeirats der Stadt Hilden, Herrn Dupke, abgestimmt.

Viele Grüße

PH

Vorlage Nr. 57/004/2016

Bedenken zu:

Berechtigte Personen

Eine Vergabe an Personen mit aG erhöht scheinbar erst einmal den Kreis der Anspruchsberechtigten.

- **aG (Außergewöhnlich Gehbehindert)**
- Für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen
- Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können
- Das Merkzeichen **aG** ist nur zuzuerkennen, wenn wegen außergewöhnlicher Behinderung beim Gehen die Fortbewegung auf das Schwerste eingeschränkt ist; die Beeinträchtigung des Orientierungsvermögens allein reicht nicht aus.

Bis jetzt reichte der Nachweis eines Rollstuhles (Kopie der Verschreibung oder Rechnung der Krankenkasse), das Verfahren war also nicht aufwendig oder kompliziert für beide Seiten. Durch den Wegfall des Passus " .. in ihrer Bewegungsfähigkeit so eingeschränkt sind..." fällt der komplette Personenkreis der Sehbehinderten, der Gehörlosen und der Menschen mit einer geistigen Behinderung weg.

Diese hätten dann nicht mehr die Möglichkeit den bezuschussten Fahrdienst zu nutzen. Personen, die ein steuerbegünstigtes /steuerbefreites Kfz haben, haben durch die Befreiung eine Vergünstigung von bis zu 120 € im Jahr, dies steht in keinem Verhältnis zu dem Verlust der bezuschussten Fahrmöglichkeit, die ihnen bei Nutzung der möglichen Kilometerzahl immer noch bei einem Eigenanteil (z.Z. 0,30 €, das sind 360 € p.a.) liegt. Durch den erhöhten Eigenanteil hatten diese Menschen den Steuervorteil bis jetzt schon mit abgefangen. Die Bezeichnung "Vermeidung einer öffentlichen Doppelförderung..." ist blödsinnig, diese Menschen haben dadurch doch nur die Möglichkeit auch mal weiter weg zu kommen, als sie unter Umständen noch selber fahren können. Und, wenn sie mit ihrem eigenen Kfz fahren oder gefahren werden, nehmen sie keinen Zuschuss des Kreises Mettmann in Anspruch. Auch die Parkerleichterung hat hier als Argument gar nichts zu suchen, da diese für den betroffenen Personenkreis für alle Fahrten wichtig ist und nicht nur für Freizeitfahrten, worauf ja die Bezuschussung beschränkt ist.

Ein Kfz über die Eingliederungshilfe bezuschusst zu bekommen ist ein absolut eingeschränkter Personenkreis und hat auch hier als Argument überhaupt nichts zu suchen. Wenn es nicht so albern wäre, würde ich die beiden letzten "Begründungen" fast unter Missgunst einordnen, da sie sachlich und realistisch nichts mit dem Beförderungszuschuss zu tun haben.

Umfang

Die Herabsetzung auf 700 km im Quartal ist schon heftig, besonders für uns Erkrather. Da in Erkrath kein Beförderungsunternehmen mit dem Kreis abrechnen kann, bedeutet das in der Auswirkung, dass die Anfahrtskilometer abgerechnet werden (das sind 10-25 km je nach Sitz des Unternehmens), dann kommen die Beförderungskilometer (beispielsweise 50), dann

fährt das Unternehmen zurück (Leerfahrt zum Unternehmen 50 + km, Sitz des Unternehmens), dann holt das Unternehmen ab (Leerfahrt ? km + 50 km) und dann geht es an die Heimfahrt (50 km), an diesem Beispiel sieht man schon, dass eine Freizeitfahrt von angenommenen 50 km die Betroffenen über 200 km anteilig bezahlen müssen, also das **Vierfache** der Strecke plus der Anfahrtkilometer. Somit zahlen die Betroffenen für einen Ausflug nicht nur 0,20 € bzw. 0,30 € pro Kilometer sondern 0,80 € bzw. 1,20 € pro Kilometer plus der Anfahrt x ca. 3. Damit ist schon der größte Teil der genehmigten Kilometerzahl verbraucht und die Eigenbeteiligung sieht auch ziemlich anders aus. Dass Gruppenfahrten nicht mehr addiert werden dürfen, wäre eine sehr große Einschränkung für die Beteiligten, da es so gut wie keine Beförderungsmittel gibt, die einen Personenkreis, der für die Bezuschussung in Frage kommt, gibt und bezahlbar wäre. An der Bezuschussung des Kreises wäre hier nur der Unterschied, wenn die Gruppe sich auf mehrere Fahrzeuge aufteilen würde, dass mehr Leerfahrten abgerechnet würden zu Lasten der Betroffenen und des Kreises.

Sehr gut wäre es die Berechnung der Leerfahrten zu streichen und für die Anfahrt eine Pauschale zu berechnen, so sind auch Gemeindemitglieder, die kein Unternehmen vor Ort haben nicht benachteiligt

Eigenanteil

Eine angemessene Erhöhung (0,30 €) des Eigenanteiles ist nachvollziehbar. Ermäßigung für Härtefälle sollte unbedingt mit berücksichtigt bleiben.

Den Eigenanteil direkt mit dem Fahrdienst halte ich für sehr sinnvoll, berücksichtigen sollte man aber dass es eine Klientel gibt, die aufgrund ihrer Behinderung dies nicht kann und für diese eine Ausnahme vorsehen.

Hier wird noch einmal deutlich, dass auch ein solcher Personenkreis einfach gestrichen werden soll (s. Berechtigte Personen).

Transportfahrzeuge

Ob eine Standheizung unbedingt wichtig ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Da der Fahrdienst ja erst eine Anfahrt hat und nicht selber im Kalten sitzen will, kann ich mir vorstellen, dass die Kfz geheizt sind bis zur Abholung und bei kurzer Anfahrt die heutigen Kfz so schnell wärmen, dass niemand frieren muss. Dies ist eine kostspielige Anschaffung für die Kleinunternehmer und die Notwendigkeit kann ich im Moment nicht sehen.

Begleitende Angebote

Dieser Passus sollte unbedingt als Sollpflicht stehen bleiben. Somit ist jedem Unternehmen, das sich bewirbt klar, dass es grundsätzlich, soweit personell machbar, Hilfestellung leisten soll.

Dies macht zum Einen den bewerbenden Unternehmen deutlich, worum es bei diesem bezuschussten Fahrdienst geht, nämlich behinderte Menschen zu transportieren, die u.U. auch Hilfestellung brauchen.

Keinem behinderten Menschen sollte es zugemutet werden dadurch in eine Bittstellung gedrängt zu werden.

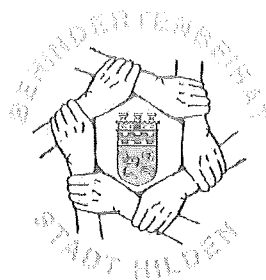
Natürlich sind z.B. Rollstuhlfahrer darauf angewiesen, dass, wenn sie sich umsetzen können, jemand ihnen hilft sich um zu setzen und den Rollstuhl in den Kofferraum legt.

Dieser Passus trägt keine Kosten für den Kreis, fällt eine natürliche Vorauswahl der sich bewerbenden Unternehmen und ist eine große Verlässlichkeit für die Betroffenen. Ein anderes Unternehmen zu suchen, kann sich für die Betroffenen, auch auf ihre zugestandenen Freikilometer, nachteilig auswirken.

Hier wird ohne Not, ohne finanzielle Einsparung, nur zum Nachteil der betroffenen Fahrgäste geändert.

Wesentliche Serviceleistungen müssen in Vereinbarungen mit den Fahrdiensten vom Kreis geregelt werden.

Einander verstehen



– Miteinander leben

Stellungnahme zu den geplanten Änderungen für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann

22. September 2016

Bei dem nachfolgenden Text haben wir uns an den Punkten der Vergleichstabelle „Alte und neue Regelungen“ der Sitzungsvorlage des Kreises vom 16.08.2016 für den Gesundheitsausschuss, den Kreisausschuss und den Kreistag orientiert.

Berechtigte Personen

Der Personenkreis Behinderter mit nur dem Merkzeichen aG ist zu kurz gefasst und schließt behinderte Menschen aus, die ebenfalls in ihrer Bewegungsfreiheit sehr stark eingeschränkt sind. Gemeint sind hier z.B. Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Menschen mit geistiger Behinderung, Menschen mit schwerster COPD, die stets eine Sauerstoffflasche mit sich herum tragen müssen, stark Rheuma- und MS-Betroffene.

Hier sollte es bei der alten Regelung mit der ärztlichen Bescheinigung bleiben!

Der dadurch anfallende Verwaltungsaufwand dürfte sich zur bisherigen Regelung nicht verändern.

KfZ-Befreiung

Es sollte bei der bisherigen KfZ-Befreiung mit einem erhöhten Eigenanteil bleiben.

Behinderte Menschen sind wegen ihrer Behinderung und den damit verbundenen Wechsel des Gesundheitszustandes oft nicht in Lage, selbst ein KfZ zu nutzen.

Dieser Personenkreis sollte in diesen Fällen im Sinne der Gleichbehandlung von behinderten Menschen nicht von der Nutzung des Beförderungsdienstes ausgeschlossen werden.

Seite 1 von 3

Postanschrift: Behindertenbeirat der Stadt Hilden, c/o Klaus Dupke, Topsweg 30 in 40723 Hilden
www.hilden.de (Unsere Stadt - Soziales und Integration)

Vorsitzender:
Klaus Dupke
Tel.: 0 21 03 / 5 15 09
E-Mail: familiedupke@arcor.de

stellv. Vorsitzender:
Hermann Nagel
Tel.: 0 21 03 / 4 27 73
E-Mail: hermann-nagel@ish.de

Schriftführerin:
Gabi Bindernagel
Tel. und Fax: 0 21 03 / 4 78 09
E-Mail: rainerbindernagel@arcor.de

Kasslererin:
Renate Blum
Tel.: 0 21 03 / 4 22 28
Fax: 0 21 03 / 41 82 92

Bankverbindung: Sparkasse Hilden Ratingen Velbert Konto-Nr.: 34 301 713 - BLZ: 334 500 00
IBAN: DE49 3345 0000 0034 3017 13 SWIFT-BIC: WELADED1VEL



Die Ausführungen der Kreisverwaltung zu den Begriffen „Doppelförderung“, „Park-erleichterung“ und „KfZ über Eingliederungshilfe“ können wir nicht nachvollziehen. Sie gehören nach unsere Auffassung nicht in eine neue Regelung zum Beförderungsdienst.

Bei dem Begriff „Doppelförderung“ wäre aber trotzdem zu bemerken, dass bei Selbstfahrten kein Beförderungsdienst benötigt würde. Wäre für den Kreis Mettmann ein Vorteil, weil für ihn in diesen Fällen keine Kosten entstehen.

Nutzerausweis für Fahrdienste (Beförderungsdienste??)

Die Gültigkeit dieser Nutzerausweise an die Gültigkeit der Behindertenausweise Anzugleichen ist sehr sinnvoll.

Zweck der Fahrt

Hierzu haben wir keine Anmerkungen.

Umfang

Hier stellt sich für uns die Frage, wie viele Nutzer der Beförderungsdienste es bisher gegeben hat, die die 300 km /Monat ausgeschöpft bzw. sogar überschritten haben?

Die km-Kürzung ist für diesen Personenkreis nicht angebracht und ein nicht hinzunehmender Nachteil von behinderten Menschen, die dadurch in ihrer Selbstbestimmung beschnitten werden. Und dies widerspricht eindeutig den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention!

Mit der Hinzurechnung der An- und Leerfahrten auf das Kontingent von zukünftig 700 km wird die Bewegungsfreiheit der (Viel-)Nutzer des Beförderungsdienstes eingeschränkt.

Nimmt man den Beförderungsdienst ernst, so müsste es sogar eine besondere Regelung für diese Fahrten geben, z.B. für Anfahrten eine Pauschale und für Leerfahrten die Nichtanrechnung der Kilometer.

Auch hier noch einmal der Hinweis auf die geplante Streichung der Personen, die ein steuerbegünstigtes KfZ haben. Diese Streichung darf nicht erfolgen!

Fahrdienstträger

Für uns ist die Aufnahme von Gruppenfahrten zu begrüßen.

Transportfahrzeuge/Sicherheit

Die Neufassung der Richtlinie ist an dieser Stelle für uns akzeptabel. Allerdings fragen wir uns, warum die KfZ der Beförderungsdienste eine Standheizung haben sollen?



Behindertenbeirat der Stadt Hilden

22. September 2016
Änderung Fahrdienst**Begleitende Angebote**

Bei der geringen Anzahl von Beförderungsdiensten im gesamten Kreisgebiet ist kaum eine Auswahlmöglichkeit vorhanden. Denn was nutzt mir ein Beförderungsdienst in Monheim, der meinen Wünschen entspricht, aber z.B. in Velbert ansässig ist?

Stichworte: Anfahrt/Leerfahrt

Von daher müssen Serviceleistungen für Beförderungsdienste spezifiziert und diesen vorgegeben werden.

Sonstiges (Punkt außerhalb der Vergleichstabelle)

Für den Behindertenbeirat kann eine Neufassung der Beförderungsrichtlinie nur dann sinnvoll sein, wenn für neue, weitere Beförderungsdienste im Kreisgebiet wirtschaftliche Anreize geschaffen werden.

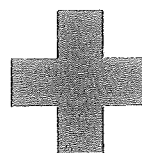
In den vergangenen Jahren hat es zahlreiche Aufgaben in diesem Bereich gegeben, weil einfach die Zuschüsse an die Beförderungsdienste die Kosten für den Aufwand nicht mehr gedeckt haben. Als Beispiel können wir aus Hilden die Johanniter und die Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte anführen.

Heute gibt es in Hilden nur noch ein Taxi-Unternehmen, das mit einem Fahrzeug (VW-Caddy) Beförderungsdienst anbietet.

Klaus Dupke
Vorsitzender

Kreis Mettmann
Der Landrat

23. Sep. 2016



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Deutsches Rotes Kreuz, Hochstraße 42, 40878 Ratingen

Herr
Landrat Thomas Hendele
Kreishaus
40822 Mettmann

**DRK-Ortsverein
Ratingen e.V.**

Hochstraße 42
40878 Ratingen
Tel. 02102 - 2 19 19
Tel. 02102 - 2 51 51
Fax 02102 - 3098093
www.drk-ratingen.de
Info@drk-ratingen.de

**Geschäftsführender
Vorstand:**

Holger Kirchmann,
Vorsitzender

Erhard Raßloff,
stv. Vorsitzender

Werner Gomolla,
stv. Vorsitzender

Hans-Jürgen Oster
Schatzmeister

Bankverbindung:

Sparkasse Hilden-
Ratingen-Velbert

DE66 3345 0000 0042
1066 09

IV/57

Ø List Dr. U
N. Hrn. Dr. Lammert vor
27/09.16

Eingang

27. Sep. 2016

Amt 57

21.09.2016/ra

**Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen
Im Kreis Mettmann - Vorlage 57/004/2016**

Sehr geehrter Herr Landrat Hendele,

bezugnehmend auf mein Schreiben vom 12.09.2016 übersende ich Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zu der Vorlage 57/004/2016.

Wir bitten Sie, diese Stellungnahme an die Mitglieder des Kreisausschusses und Kreistages weiterzuleiten.

Mit freundlichem Gruß

(Holger Kirchmann)
Vorsitzender

Erhard Raßloff

(Erhard Raßloff)
stv. Vorsitzender

Anlagen

K/ Stadt Ratingen – Bürgermeister Pesch

Ortsverein Ratingen e.V.



19.09.2016

Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann **Stellungnahme zu der Vorlage 57/004/2016**

Der DRK-Ortsverein Ratingen e.V. führt seit 1977 auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses der Stadt Ratingen den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen durch. Der Kreis Mettmann trat später in die Förderung dieses Dienstes ein.

Leider sind wir im Vorfeld der beabsichtigten „Änderungen für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann“ (Vorlage 57/004/2016) nicht angehört wurden. Aus diesem Grunde können wir Ihnen erst jetzt unsere Stellungnahme dazu geben.

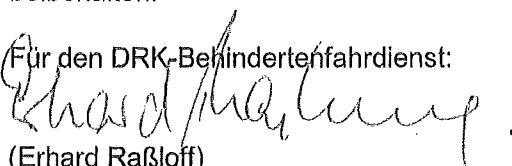
Berechtigter Personenkreis	Grundsätzlich stimmen wir der beabsichtigten Erweiterung des Personenkreises auf die Menschen mit Behinderungen mit dem Vergünstigungsmerkmal „aG“ zu. Wir regen jedoch an, auch die Personen, die über das Vergünstigungsmerkmal „H“ verfügen, in den Personenkreis der Berechtigten aufzunehmen. Das Merkzelchen H wird immer erteilt bei: • Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung • Querschnittlähmung und anderen Behinderungen, die auf Dauer und ständig - auch innerhalb des Wohnraums - die Benutzung eines Rollstuhls erfordern Unter folgenden Voraussetzungen ist anzunehmen, dass das Merkzelchen H erteilt wird: • Hirnschäden, Anfallsleiden, geistige Behinderung und Psychosen, wenn diese Behinderungen alleine einen Grad der Behinderung (GdB) bzw. Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 100 bedingen • Verlust von 2 oder mehr Gliedmaßen, ausgenommen Unterschenkel- oder Fußamputation beiderseits Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass gerade dieser Personenkreis der besonderen Hilfe bedarf, die in der Regel in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht angeboten werden. Dabei ist besonders das Abholen in der Wohnung, die Begleitung zum Fahrzeug und auch dieses Angebotes bei der Rückfahrt.
Nutzerausweis für den FD	Der beabsichtigen Änderung wird zugestimmt.
Zweck der Fahrt	Keine Veränderung vorgesehen
Umfang	Der beabsichtigen Änderung wird zugestimmt.
Eigenanteil	Der Erhöhung des Eigenanteils von 0,20 € auf 0,30 € usw. wird zugestimmt. Der Übertragung des Inkassos auf den Fahrdienststräger wird <u>nicht</u> zugestimmt. Damit wird die Entgegennahme des Eigenanteils ohne erkennbaren finanziellen Ausgleich auf die Fahrdienststräger übertragen. Bei dem überwiegend sensiblen Personenkreis ist es in vielen Fällen nicht möglich, den Eigenanteil direkt zu kassieren. Dieses angestrebte Verfahren bedeutet eine erhebliche Mehrbelastung des Fahrpersonals und der Verwaltung des BFD. Es fehlt eine nachvollziehbare Darstellung der beabsichtigen Verrechnung dieser Einnahmen zwischen FDT und Kreis.

Fahrdienstträger	In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unser Schreiben vom 31.10.2015 (siehe-Anlage) in dem wir baten, den Zuschuss von 1,15 €/km (seit 01.10.2011) zu erhöhen. Leider haben wir nach fast einem Jahr auf dieses Schreiben bisher keine abschließende Antwort erhalten.
Transportfahrzeuge/ Sicherheit	Der beabsichtigen Änderung wird zugestimmt.
Begleitende Angebote	Der beabsichtigen Änderung wird zugestimmt.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen um ein wesentliches Angebot im Rahmen der Integration dieses Personenkreises handelt. Er verhilft vielen Menschen, die öffentliche Verkehrsmittel oder Taxen nicht in Anspruch nehmen können, eine Teilhabe am öffentlichen Leben.

Unser finanzieller Einsatz (Zuschuss) lag im Jahr 2015 bei 22.650,00 €. Dieses Defizit muss mit Mitgliederbeiträgen und Spendengeldern ausgeglichen werden. Da beide Quellen bekanntlich rückläufig sind, brauchen wir die Hilfe des Kreises Mettmann bei der Minimierung unseres Zuschusses. Nur dann können wir die augenblickliche Qualität des Fahrdienstes beibehalten.

Für den DRK-Behindertenfahrdienst:



(Erhard Raßloff)

Von: Hirsens, Michael
Gesendet: Dienstag, 27. September 2016 11:47
An: behindertenbeauftragte@erkrath.de; behindertenbeauftragte@stadthaan.de;
seniorenbeauftragte@heiligenhaus.de; gabriele.zscherpe@freenet.de;
familiedupke@arcor.de; oliver.pahl@mettmann.de; hanstatt@monheim.de;
klaus.pakusch@ratingen.de; b.u.h.tondorf@t-online.de; m.flohr@stadt.wuelfrath.de;
mkolk@monheim.de; birgit.rothenkirchen@langenfeld.de
Cc: Schäfer, Frank; Herz, Peter
Betreff: Änderungen für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann
Anlagen: 20160905 Sitzung Gesundheitsausschuss KME - Niederschrift_oeffentlich_.pdf;
20160905 Sitzung Gesundheitsausschuss KME -
Anlagen_zur_Niederschrift_oeffentlich_.pdf; 20160905 Sitzung Gesundheitsausschuss
KME - Beratungsergebnis.pdf; 20160905 Sitzung Gesundheitsausschuss KME - Anlage
zum TOP Behindertenfahrdienst.pdf; 20160917LKT Beförderungsdienst.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Mettmann beabsichtigt, seine Richtlinien für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen neu aufzustellen und so unter anderen auch den Fortbestand für die Zukunft dauerhaft sicherzustellen. Neben verschiedenen Verfahrensvereinfachungen sehe ich die wesentlichen Änderungen in der Einführungen eines flexiblen Quartalsvolumens (Kilometer), der maßvollen Anhebung der Eigenbeteiligung und der Koppelung der Teilnahmerechtigung an das Merkzeichen der außergewöhnlichen Gehbehinderung (aG) im Schwerbehindertenausweis.

Zu Ihrer Information füge ich die Unterlagen zum Gesundheitsausschuss vom 05.09.2016 bei, unter anderem handelt es sich auch um die Beantwortung eines Fragenkataloges.

Der Landkreistag NRW hat aktuell eine Umfrage zu genau diesem Thema bei seinen Mitgliedern durchgeführt, deren Ergebnis mir seit dem 06.09.2016 vorliegt. Meine tabellarische Auswertung füge ich Ihnen ebenfalls bei, weil sie die Situation bei den Kreisen in unserem Land - wie ich meine - sehr gut darstellt. So wird einerseits deutlich, dass das Merkzeichen „aG“ ein üblicher Gradmesser für die Teilnahmerechtigung darstellt, andererseits werden aber auch eine Reihe von Einschränkungen sichtbar, auf die der Kreis in seiner zukünftigen Richtlinie ausdrücklich weiterhin verzichten will:

- in vielen Kommunen wird eine Einkommens- (und Vermögens)-prüfung vorgeschaltet
- in vielen Fällen gibt es eine räumliche Begrenzung
- in fast allen Fällen ist ein längerer zeitlicher Vorlauf notwendig
- in anderen Kommunen reicht schon alleine ein eigenes Kfz oder nur ein Kfz im Haushalt, um nicht mehr teilnehmen zu können
- dort wo keine Einkommensprüfung vorgenommen werden, ist eine Eigenbeteiligung üblich, teilweise deutlich höher als die hier beabsichtigten 0,30€/km.
- mit seinen 700 km/Quartal steht der Kreis Mettmann weiterhin mit an der Spitze hinsichtlich des verfügbaren Kilometerkontingentes

Als Behindertenbeauftragte bitte ich Sie in Ihrer Funktion als Multiplikatoren und als Vertreter der Teilnehmer/innen aus Ihrem jeweiligen Wohnort um Ihre Anregungen und Fragestellungen zu der neuen Richtlinie. Ihre Antworten dazu erbitte ich bis zum 11.10.2016 parallel an die beiden E-Mail-Adressen michael.hirsens@kreis-mettmann.de und

frank.schaefer@kreis-mettmann.de, damit ich mich rechtzeitig vor der nächsten Sitzung meines Gesundheitssausschusses ausführlich damit beschäftigen kann. Von Frau Kremerius (Erkrath) und Herrn Dupke (Hilden) liegen mir bereits Stellungnahmen vor, für die ich mich herzlich bedanke.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Hirsens
Kreis Mettmann
Der Landrat - Amt für Menschen mit Behinderung
- Abteilungsleiter Schwerbehindertenangelegenheiten
- stellvertretender Amtsleiter
Raum 5.217 - Schwarzbachstr. 10 - 40822 Mettmann
Tel. 02104/993403
Fax 02104/993411
Homepage: www.kreis-mettmann.de



Kreis Mettmann

Kraschinski, Simone

Betreff: WG: Geplante Änderung der Regelung für den Fahrdienst Behinderter

Von: Cornesse, Stefan [<mailto:Stefan.Cornesse@ratingen.de>]

Gesendet: Freitag, 30. September 2016 14:16

An: familiedupke@arcor.de

Betreff: Geplante Änderung der Regelung für den Fahrdienst Behinderter

Sehr geehrter Herr Dupke,

vielen Dank für Ihre Einbindung sowie die umfassenden Informationen. Meine verspätete Rückmeldung zur Stellungnahme für den Kreistag am 06.10.2016 bitte ich zu entschuldigen. Seit Mitte August bin ich im Sozialamt tätig und nunmehr u.a. für Behindertenangelegenheiten zuständig.

Stellungnahme zur Vorlage 57/004/2016:

Hier: Geplante Änderung der Regelung für den Fahrdienst Behinderter

Berechtigter Personenkreis:

Hinsichtlich des berechtigten Personenkreises wird angeregt, auch die Personen, die über das Vergünstigungsmerkmal „H“ verfügen, in den Personenkreis der Berechtigten aufzunehmen. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass gerade dieser Personenkreis, der besonderen Hilfe bedarf, die in der Regel in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht angeboten werden. Dabei ist besonders das Abholen in der Wohnung, die Begleitung zum Fahrzeug und auch dieses Angebotes bei der Rückfahrt von Bedeutung.

Eigenanteil:

Bei der Übertragung des Inkassos auf den Fahrdienstträger bestehen Bedenken. Damit wird die Entgegennahme des Eigenanteils ohne erkennbaren finanziellen Ausgleich auf die Fahrdienstträger übertragen.

Es sollte immer hinreichend Berücksichtigung finden, dass es sich bei dem Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen um ein wesentliches Angebot im Rahmen der Integration dieses Personenkreises handelt. Er verhilft vielen Menschen, die öffentliche Verkehrsmittel oder Taxen nicht in Anspruch nehmen können, eine Teilhabe am öffentlichen Leben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Stefan Corneße

Koordinator für Behindertenangelegenheiten

Stadt Ratingen - Der Bürgermeister -

- Amt für Soziales, Wohnen und Integration (Stadtamt 50) -

Postfach 101740, 40837 Ratingen

Verwaltungsgebäude Eutelisplatz 3, Raum 2.38a, 40878 Ratingen

Telefon: 02102 / 550-5010

Telefax: 02102 / 550-9500

Homepage: <http://www.ratingen.de>

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 57/008/2016

Aus dem Gesundheitsausschuss vom 14.11.2016

**Zu Punkt 5: Änderungen für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen
im Kreis Mettmann
- Vorlage Nr. 57/008/2016**

Frau Hruschka bedankt sich bei der Verwaltung dafür, dass die Behindertenverbänden beteiligt wurden.

Auf Nachfrage von Frau Küchler führt Frau Haase aus, dass die Beitreibung der teilweise sehr geringen Eigenanteile äußerst verwaltungsintensiv sei.

Frau Stolz erläutert, dass es sich bei dem neuen Abrechnungsverfahren um ein gängiges Prozedere handle, weshalb sie dieses ausdrücklich begrüßt. Dieser Auffassung schließt sich Frau Münnich an und bittet um einen Erfahrungsbericht nach ca. einem Jahr.

Herr Schäfer erklärt auf Nachfrage, dass das vorhandene Personal durch die Entlastung bei der Abrechnung künftig für andere Aufgaben im Sachgebiet eingesetzt werden könne und somit kein zusätzliches Personal benötigt werde.

Er führt außerdem aus, dass es hinsichtlich der Auskömmlichkeit der Kilometerbegrenzung bisher nur selten Probleme gegeben habe.

Über den Veränderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Haushaltsentwurf 2017 (**Produkt 05.01.01, laufende Nr. 1 der Anlage 1**) wird auf Wunsch des Ausschusses bereits an dieser Stelle abgestimmt.

Wortlaut des Veränderungsantrags:

Es soll zu keiner Veränderung des Personenkreises kommen: Der teilnahmeberechtigte Personenkreis/Fahrdienst wird in den neuen Richtlinien nicht geändert. Auch führt ein steuerbefreites Kfz nicht zum Ausschluss von der Nutzung des Angebotes. Die bisherige Kilometerbegrenzung wird beibehalten, wegen einer größeren Flexibilisierung aber auf 900 km pro Quartal festgelegt.

Abstimmungsergebnis zum Veränderungsantrag mehrheitlich abgelehnt

bei 2 Ja-Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und 1 Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über den Beschlussvorschlag zu TOP 5.

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Richtlinie des Kreises Mettmann über den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen wird mit Wirkung ab dem 01.01.2017 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich angenommen

bei 2 Nein-Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und 1 Nein-Stimme der Fraktion DIE LINKE

Aus dem Kreisausschuss vom 08.12.2016

Zu Punkt 21:	Änderungen für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann - Vorlage Nr. 57/008/2016
---------------------	--

KA Schulte erklärt, dass seine Fraktion in der Sitzung des Gesundheitsausschusses der Vorlage zugestimmt habe. Er erkundigt sich danach, ob nach Rücksprache mit den Anbietern Umsetzungsprobleme bestünden.

KA Dr. Ibold kündigt an, gegen den Beschlussvorschlag zu stimmen mit dem Hinweis, dass er keine nennenswerten Änderungen der Vorlage entnehmen könne.

KA Völker bewertet die Vorlage als einen wohl abgewogenen Vorschlag der Verwaltung im Bereich der freiwilligen Ausgaben.

KA Küchler betont, dass viele Menschen auf die Leistung des Beförderungsdienstes angewiesen seien.

An KA Schulte gewandt verneint Frau Haase bestehende Umsetzungsprobleme. Weiter führt sie aus, dass als Alternative zu dem Vorschlag der Verwaltung der Beförderungsdienst als freiwillige Leistung der kreisangehörigen Städte durchgeführt werde.

Hierzu erwidert KA Küchler, dass im Hinblick auf die finanziell schlechte Situation der kreisangehörigen Städte diese kaum eine Alternative darstellen könne.

KA Müller erklärt sich mit dem Inhalt der Vorlage einverstanden, äußert aber Bedenken hinsichtlich der Verfahrensweise.

Die in der Vorlage erwähnte Stellungnahme des DRK – Ortsvereins Ratingen e.V. wird als Anlage der Niederschrift beigelegt (**s. Anlage**).

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Richtlinie des Kreises Mettmann über den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen wird mit Wirkung ab dem 01.01.2017 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
 7 Ja-Stimmen der Fraktion CDU
 4 Ja-Stimmen der Fraktion SPD
 2 Nein-Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
 1 Ja-Stimme der Fraktion FDP
 1 Ja-Stimme der Fraktion UWG-ME
 1 Nein-Stimme der Fraktion DIE LINKE.
 1 Ja-Stimme des Landrates

Aus dem Kreistag vom 19.12.2016

Zu Punkt 19:	Änderungen für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann - Vorlage Nr. 57/008/2016
---------------------	--

KA Lessing erläutert als Berichterstatter die Hintergründe der Vorlage sowie das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Gesundheitsausschusses.

Beschluss:

Der Neufassung der Richtlinie des Kreises Mettmann über den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen wird mit Wirkung ab dem 01.01.2017 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich angenommen

32 Ja-Stimmen CDU-Fraktion
18 Ja-Stimmen SPD-Fraktion
8 Nein-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
4 Ja-Stimmen FDP-Fraktion
3 Ja- Stimmen Fraktion UWG-ME
3 Nein-Stimmen Fraktion DIE LINKE.
2 Ja-Stimmen Gruppe PIRATEN
1 Ja-Stimme Einzelmitglieder der AfD
1 Ja-Stimme Landrat Hendele